



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig  
- Plangenehmigungsbehörde -  
Az.: 4.1.1-611-Erse-Wipshausen-06

Braunschweig, den 09.12.2025

**Plangenehmigung**

1.) In der vereinfachten Flurbereinigung Erse-Wipshausen, Landkreis Peine, wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig – Flurbereinigungsbehörde – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Erse-Wipshausen aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), genehmigt.

2.) Gegenstand der Genehmigung sind die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die in den Planunterlagen, nämlich in der/ im

1. Karte
2. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
3. Erläuterungsbericht

dargestellt bzw. beschrieben sind.

3.) Gründe:

In der vereinfachten Flurbereinigung Erse-Wipshausen ist der Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt worden. Über die Zweckmäßigkeit des Planes im Einzelnen gibt der Erläuterungsbericht Auskünfte.

Das Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hergestellt. Die Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurden mit Schreiben vom 25.06.2025 und 11.08.2025 informiert und angehört. Einwendungen wurden innerhalb des Beteiligungszeitraumes nicht erhoben.

Die Abstimmungen mit dem Landkreis Peine und dem Abwasserverband Braunschweig sind erfolgt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben. Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung sind somit erfüllt.

Die Zustellung der Plangenehmigung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft werde ich entsprechend Ziffer 2.6 RFlurbPlanung veranlassen. Die Plan aufstellende Projektgruppe 1 wird um Ausführung gebeten.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind in geeigneter Weise durch die Projektgruppe 1 über die Genehmigung zu unterrichten bzw. in Kenntnis zu setzen.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Plangenehmigung bitte ich um Wiedervorlage.

Ich weise darauf hin, dass bei der Bauausführung auf vorhandene Versorgungsleitungen und Hinweise aus den Rückmeldungen der TöB zur Bauphase zu achten ist.

  
(Ammersdörfer)





# Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

## *Vereinfachte Flurbereinigung Erse-Wipshausen*

### *Landkreis Peine*

(Verf.-Nr.: 2654)

## **Bestandteile**

### **Inhalt**

- I. Karten
  1. Gebietskarte
  2. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- III. Erläuterungsbericht

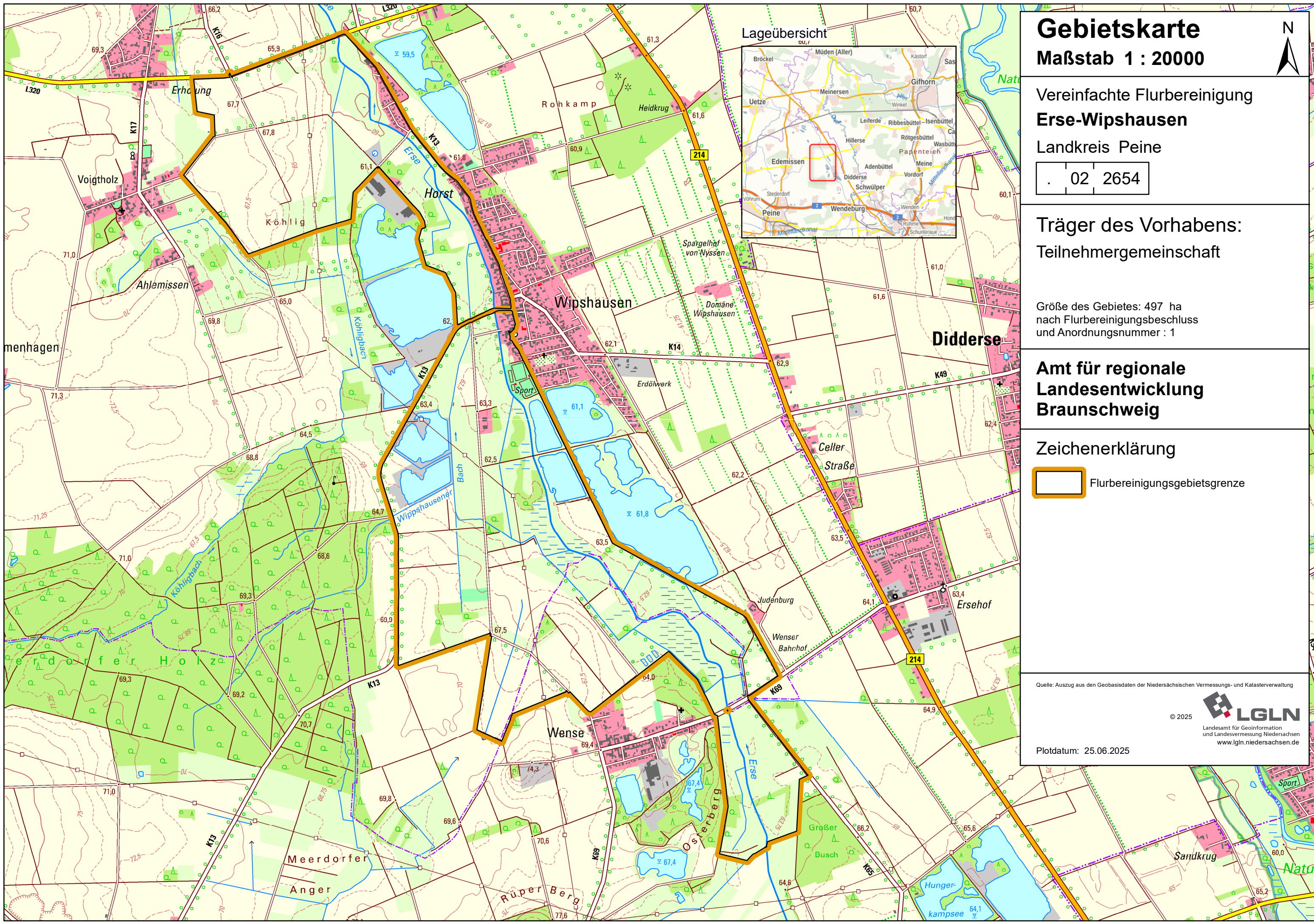
ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse-Wipshausen

## I. Karten

Inhalt	Seite
1. Gebietskarte	1
2. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	



# Gebietskarte

Maßstab 1 : 20000

Vereinfachte Flurbereinigung

**Erse-Wipshausen**

Landkreis Peine

02 2654


Träger des Vorhabens:

Teilnehmergemeinschaft


Größe des Gebietes: 497 ha  
nach Flurbereinigungsbeschluss  
und Anordnungsnummer : 1

**Amt für regionale  
Landesentwicklung  
Braunschweig**

## Zeichenerklärung

 Flurbereinigungsgebietsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2025  **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen  
[www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de)

Plotdatum: 25.06.2025

Karte zum  
Plan über die gemeinschaftlichen  
und öffentlichen Anlagen

Karte zum Plan nach § 41 FlurbG

Maßstab 1:5.000

Vereinfachte Flurbereinigung  
Erse-Wipshausen  
Landkreis Peine

02 2654

Plattdatum: 10.07.2025

Quelle: Anhang zum Ortsplan der  
Verwaltungsgemeinschaft Erse-Wipshausen  
© 2025 LGLN  
Landkreis Lüneburg  
Landesentwicklung Braunschweig

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

02 2654

Zeichenerklärung

vorhanden geplant

Grenzen

Verkehrsanlagen

Gewässer

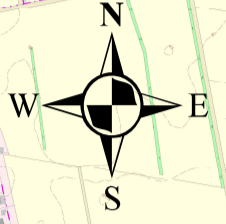
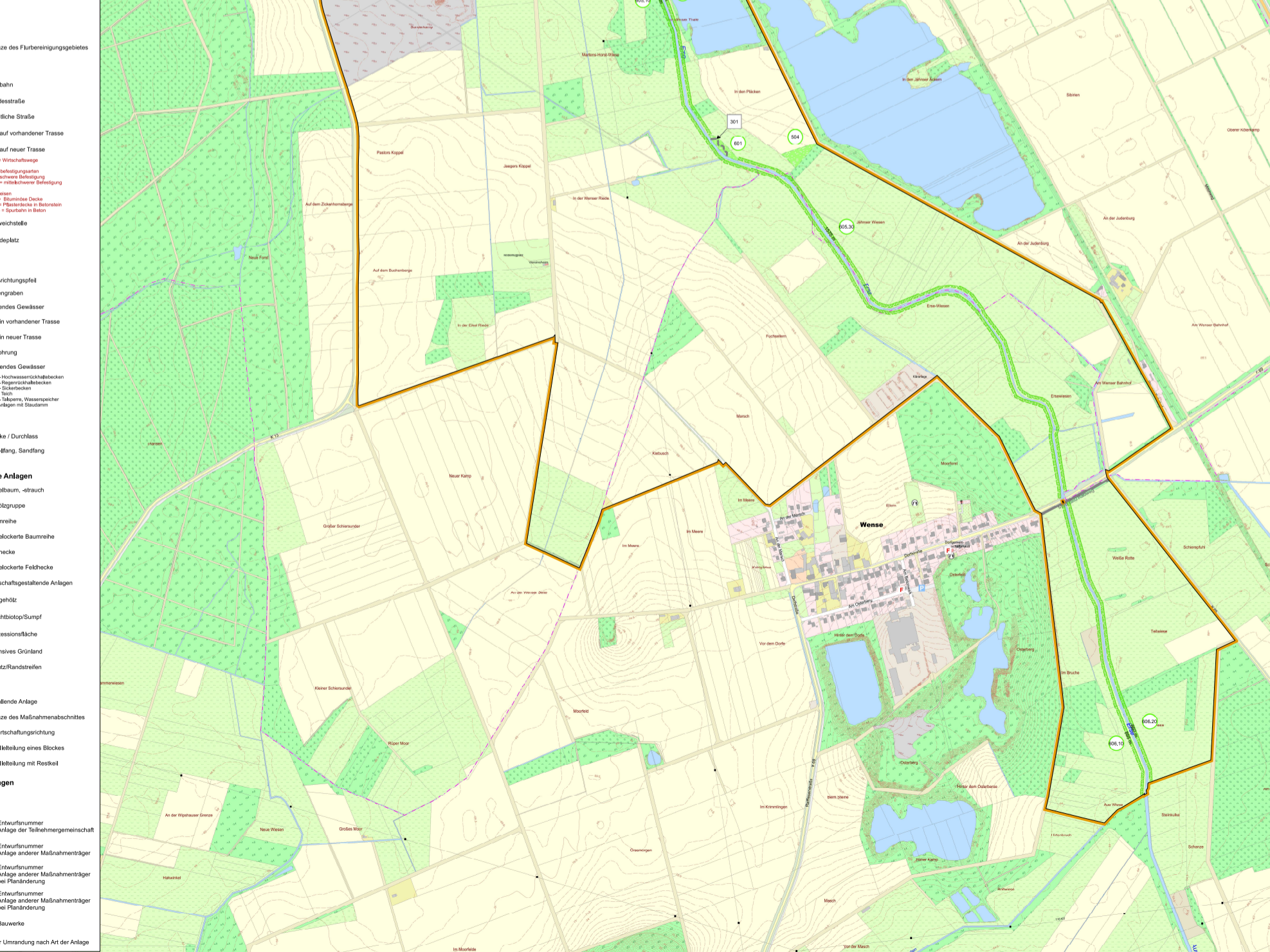
Bauwerke

Landschaftsgestaltende Anlagen

Sonstige Angabe

Nummerierung der Anlagen

Färbung der Umrandung nach Art der Anlage



Färbung der Umrandung nach Art der Anlage

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse-Wipshausen

## II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Festsetzungen	2
2. Abkürzungsverzeichnis / Darstellung der Abmessungen	3

### Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1. Verkehrsanlagen	11
2. <del>Wasserbauliche Anlagen</del>	
3. Landschaftsgestaltende Anlagen	13
4. <del>Bodenschützende und verbessernde Anlagen</del>	
5. <del>Anlagen der Dorferneuerung</del>	
6. <del>Sonstige Anlagen</del>	

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse-Wipshausen

## 1. Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden nur soweit kartenmäßig nachgewiesen, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Hinsichtlich der Daten zu Bestand und Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist.

Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt.

Im Verzeichnis sind die dazugehörigen Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplante Durchlassbauwerke für Straßen- und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse-Wipshausen

## 1. Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden nur soweit kartenmäßig nachgewiesen, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Hinsichtlich der Daten zu Bestand und Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist.

Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt.

Im Verzeichnis sind die dazugehörigen Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplante Durchlassbauwerke für Straßen- und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname  
Erse-Wipshausen

## 2. Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen

### 2.1 Entwurfsnummer

(Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Flurbereinigungsverfahrensbereich hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VdAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die **E.Nrn.** werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

1 – 299	Verkehrsanlagen (davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
300 – 499	Gewässer
500 – 699	Landschaftsgestaltende Anlagen
700 – 799	Bodenverbessernde Maßnahmen
800 – 899	Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
900 – 999	Sonstige Anlagen

b) Es werden

- **Bauwerke** gesondert mit E.Nrn. erfasst
- nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
- vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.

c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne **Bauabschnitte** gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.10, 100.20, 100.30, 100.40 usw.)

d) **Bauwerke** erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.; d.h. die zweite Stelle nach dem Komma beziffert das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)

e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

### 2.2 Verkehrsanlagen

#### 2.2.1 Schienenbahnen

(Spalte 2 VdAF)

DB	Deutsche Bahn
NE	Nicht bahneigene Eisenbahn (Privatbahnen)

ArL	Verf.-Nr.	Verfahrensname
BS	2654	Erse-Wipshausen

### 2.2.2 Übergeordnete Straßen (Spalte 2 VdAF)

A 250	Bundesautobahn mit Nr.
B 75	Bundesstraße mit Nr.
L 200	Landesstraße mit Nr.
K 226	Kreisstraße mit Nr.

### 2.2.3 Ländliche Straßen (Spalte 2 VdAF)

G	Gemeindestraße
---	----------------

### 2.2.4 Ländliche Wege (Spalte 2 VdAF)

V	Verbindungsweg
---	----------------

Feldwege:

WW	Wirtschaftsweg
WW/Wald	Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
GW	Grünweg

Waldwege:

FW	Fahrweg
RW	Rückeweg

### 2.2.5 Sonstige Wege (Spalte 2 VdAF)

Ra	Radweg
Fu	Fußweg
Re	Reitweg
Wa	Wanderweg

### 2.2.6 Befestigungsart (Spalte 6 VdAF)

Gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2025)

SB	Schwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 1 – 3)
MSB	Mittelschwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 4 – 6)
LB	Leichte Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 2)
EB	Einfachbefestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 1)
UB	unbefestigt = Erdbau (Tz.: 9.1 RLW )

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname  
Erse-Wipshausen

### 2.2.7 Bauweise

(Spalte 6 VdAF)

(B)	Betondecke
(Bit)	Bituminöse Decke
(DmB)	Decke mit Bindemittel (z.B. Tränkdecken)
(DoB)	Decke ohne Bindemittel
(HGD)	Hydraulisch gebundene Decken
(HGTD)	Hydraulisch gebundene Tragdeckschichten
(OD)	ohne Deckschicht, ohne Bindemittel
(PB)	Pflasterdecke in Betonstein
(PK)	Pflasterdecke in Klinker
(PN)	Pflasterdecke in Naturstein
(SpB)	Spurbahn in Beton
(SpPB)	Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PBR)	Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
(PB+PBR+PB)	Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
(SpBR)	Spurbahn in Rasenverbundsteinen
(SpBit)	Spurbahn bituminös

### 2.3 Gewässer

(Spalte 2 VdAF)

I.0	Gewässer I. Ordnung
II.0	Gewässer II. Ordnung
III.0	Gewässer III. Ordnung
-	Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

### 2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern (Spalte 2 VdAF)

BB	Betonbrücke
Drs	Dränsammler
GD	Gewölbedurchlass
HB	Holzbrücke
MD	Maulprofil-Durchlass
PD	Plattendurchlass
R	Rückstauklappe
RaD	Rahmendurchlass
RD	Rohrdurchlass
RHB	Rückhaltebecken
RK	Regenwasserkanal
RL	Rohrleitung
Sa	Sohlabsturz
Sf	Sandfang
Ssch	Sohlschalen
StB	Stahlbrücke

ArL	Verf.-Nr.	Verfahrensname
BS	2654	Erse-Wipshausen

Sü            Sohlübergang

**2.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage** (Spalte 2 VdAF)

Am            Ausgleichsmaßnahme  
Em            Ersatzmaßnahme  
Gm            Gestaltungsmaßnahme

**2.6 Art der bodenverbessernden Anlage** (Spalte 6 VdAF)

Dr            Dränung  
Tk            Tiefkultur  
Fk            Flachkultur

**2.7 Maße und Zeichen** (Spalten 3 und 5 VdAF)

**2.7.1 Straßen und Wege**

RQ            Regelquerschnitt  
K            Kronenbreite  
F            Fahrbahnbreite  
WS            Wegeseitengraben

**2.7.2 Gewässer einschl. Bauwerke**

RP            Regelprofil  
NP            naturnahes Profil  
N            Böschungsneigung (1 : n)  
S            Sohlbreite (m)  
BK            Brückenklasse  
I            Inhalt (Speichervolumen) m<sup>3</sup>  
DN            Nennweite (mm)  
B            Lichte Weite (m)  
H            Lichte Höhe (m)

**2.7.3 Maße**

m            Meter  
m<sup>2</sup>            Quadratmeter  
m<sup>3</sup>            Kubikmeter  
ha            Hektar  
St            Stück

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname  
Erse-Wipshausen

## 2.7.4 Sonstige Angaben

E.Nr.	Entwurfsnummer
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
F-Plan	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
Tlw.	Teilweise
ur	unregelmäßig
sh.	siehe dort
uv	unverändert
Bw.-Nr.	Bauwerknummer in Planfeststellungen anderer Träger
DE	Dorferneuerungsplan
A	Aussiedlung

## 2.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen

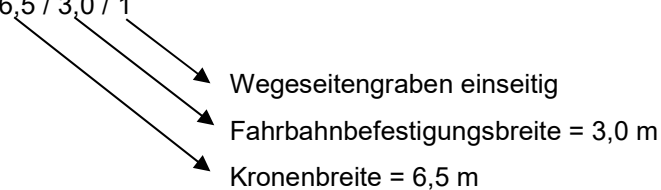
### 2.8.1 Straßen, Wege

Regelquerschnitt (Spalte 6 VdAF)  
Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) Wegeseitengraben (Anzahl)  
RQ K / F / WS

Dabei bedeutet:

WS = 0	kein Wegeseitengraben
WS = 1	Wegeseitengraben einseitig
WS = 2	Wegeseitengraben beidseitig

**Beispiel:** RQ 6,5 / 3,0 / 1



ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname  
Erse-Wipshausen

## 2.8.2 Gewässer

Die vorhandenen Abmessungen (Spalte 6 VdAF) der Gewässer ergeben sich aus folgender Schreibweise:

### a. Regelprofil (Spalte 6 VdAF)

Böschungsneigung (1 : n) Sohlbreite (m) Ausbautiefe (0 oder Dr)

Dabei bedeutet:

Dr = Dräntiefe  
0 = keine Dräntiefe  
RP n / s / Dr

**Beispiel A:** RP 1,5 / 0,6 / Dr

Ausbau auf Dränvorflut  
Sohlbreite = 0,6 m  
Böschungsneigung 1 : 1,5

**Beispiel B:** RP 2 / 0,4 / 0

Kein Ausbau auf Dränvorflut  
Sohlbreite = 0,4 m  
Böschungsneigung 1 : 2

Beim Regelprofil gilt die Beschreibung für beide Gewässerböschungen

### b. Naturnahes Profil (NP)

**Beispiel A:** NP ur / ur / Dr (Gewässerprofil Nr. ...)

Verweis auf Gestaltungsprofil im Anhang  
Ausbau auf Dränvorflut  
Sohlbreite unregelmäßig  
Böschungsneigung = unregelmäßig

## 2.8.3 Bauwerke

### a. Rohrdurchlässe

Die Abmessungen ergeben sich aus dem Zusatz der Nennwerte (DN) in mm, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RD ND  
Beispiel: RD 600

Nennwerte = 600 mm

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname  
Erse-Wipshausen

### b. Rahmendurchlass

Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RaD b/h/BK

**Beispiel:** RaD 3,0 / 2,0 / 30

Brückenklasse = 30/30  
lichte Höhe = 2,0 m  
lichte Weite = 3,0 m

### c. Maulprofildurchlässe

Die Abmessungen der Maulprofildurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

MD b/h/BK

**Beispiel:** MD 3,0 / 2,0 / 30

Brückenklasse = 30/30  
Höhe = 2,0 m  
Spannweite = 3,0 m

### d. Brücken

Brücken erhalten neben der Art der Ausführung die Zusätze F/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

BB F/FK

**Beispiel:** BB 5,0 / 60

Brückenklasse = 60/30  
Fahrbahnbreite = 5,0 m

### e. Sohlabstürze, Sohlübergänge

Die Absturzhöhe bzw. Übergangshöhe ist in m angegeben: z.B.: Sa 0,80 bzw. Sü 0,80

## 2.8.4 Anpflanzungen

### Regelanpflanzung

RA (B / R)

(Spalte 6 VdAF)

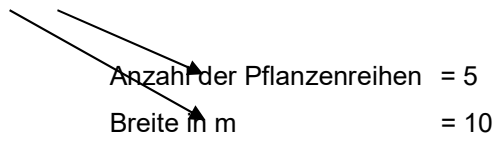
B = Breite in m

R = Anzahl der Pflanzenreihe

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname  
Erse-Wipshausen

**Beispiel:** RA (10 / 5)



# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse-Wipshausen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
101	WW	450 m	RQ 4,0 / 3,0 / 0 (DoB)	450 m	RQ 5,0 / 3,5 / 0 MsB (DoB)	Ja	504	TG	Verstärkung des Unterbaus
102.10	WW	330 m	RQ 4,0 / 3,0 / 1 (DoB)	330 m	RQ 5,0 / 3,5 / 1 MsB (DoB)	Ja	504	TG	Verstärkung des Unterbaus
102.11	RD	14,5 m	DN 300	14,5 m	RD DN 400	Nein		TG	Rohrdurchlass erneuern und aufweiten
102.12	RD	10,5 m	DN 800	10,5 m	RD DN 800	Nein		TG	Rohrdurchlass erneuern
102.20	WW	130 m	RQ 4,0 / 3,0 / 1 (DoB)	130 m	RQ 5,0 / 3,5 / 1 MsB (Bit)	Ja	504	TG	Verstärkung des Unterbaues, Anbindung an Brommer Weg an der Kläranlage
103	WW	265 m	RQ 4,5 / 3,5 / 0 (Bit)	265 m	RQ 5,0 / 3,5 / 0 MsB (Bit)	Nein		TG	Verstärkung des Unterbaues, letzte 30m Kreuzung
103.01	RD	12 m	DN 1000	12 m	RD DN 1000	Nein		TG	Rohrdurchlass erneuern
									<u>Vermeidungsmaßnahmen Wegebau allgemein:</u> Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit ab September (ggf. früher nach Brutvogelkontrolle), Schutz angrenzender <b>Vegetations-/</b> Gehölzbestände (Bauzaun, mind. Einzelbaumschutz), bei <b>E.Nr.103 z.T. geschütztes Grünland gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG angrenzend</b> , bei E.Nr. 103 im Umfeld der Brücke (s. 103.02) ggf. Kleintierschutzzaun (Amphibien, Reptilien) in Abstimmung mit ökologischer Baubegleitung,

# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse-Wipshausen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
103.02.	BB	32 m²	<p>Wirtschaftswegbrücke, Plattenbalkenbrücke mit Walzträgern in Beton</p> <p>Altbaumbestand im Brückenumfeld: 2 Weiden (StD jeweils 0,4 m), 1 Esche (StD 0,5 m) 1 Esche, vierstämmig (StD in Summe 1,6 m)</p>	38 m²	Flachgegründetes Stahlbetonrahmenbauwerk in Fertigteilbauweise	Ja	500, 501, 502, 503, 504	TG	<p>Ersatzneubau, Lichte Weite 6,50 m, Fahrbahnbreite 4,50 m</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u> <u>Brückenbau:</u> Fällarbeiten nur zwischen Oktober und Februar, Vorabkontrolle auf potentielle Brut- oder Fledermausquartiere (mind. Fällbegleitung) und je Quartier 3 geeignete Nist-/ Fledermauskästen in Beständen außerhalb des Baufelds, Schutz angrenzender Gehölzbestände (Bauzaun, mind. Einzelbaumschutz), Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit ab September (ggf. früher nach Brutvogelkontrolle), Kontrolle des Gewässergrundes auf Muscheln u.ä. und ggf. Umlagerung flussabwärts, ggf. Kleintierschutzzaun (Amphibien, Reptilien) in Abstimmung mit ökologischer Baubegleitung, Maßnahmen zur Staubbindung (Vermeidung Stoffeinträge in die Erse)</p>

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrens-

Erse-Wipshausen

### 3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
500	EM	punktuell	Grünland, Gewässer (nicht mehr vorh. Altarm)  Tats. Nutzung: Grünland mit Unterstand	punktuell	Pflanzung 1 Hochstamms als Ersatzbaum im südöstlichen Wegeseitenraum des Brommerweges nördlich des Bauwerkes über die Erse, z.B. Eiche (Quercus robur oder petraea), Esche (Fraxinus excelsior) oder Ulme (Ulmus laevis), landschaftsgerechte Neugestaltung des Brückenumfelds, Berücksichtigung Feldzufahrt, vorhandener Bäume und Sichtdreieck zur Ersestraße/ K13	Nein		TG	Ohekamp, Flst. 195/147, Flur 7, Gem. Wipshausen,  Gehölzkompensation in Verbindung mit E.Nrn. 501 bis 504
501	AM/ EM	punktuell	Baufeld Bauwerk über die Erse am Brommerweg, E.Nr. 103.02, Brückenumfeld/ Wegeseitenraum,  Vor Ausbau mit Altbaumbestand: 2 Weiden (StD jeweils 0,4 m), 1 Esche (StD 0,5 m) 1 Esche, vierstämmig (StD in Summe 1,6 m)	punktuell	Pflanzung von 2 neuen Hochstämmen als Ersatzbäume im südöstlichen Quadranten bzw. an der Erse, z.B. Esche (Fraxinus excelsior), Ulme (Ulmus laevis) oder Weide (Salix alba), landschaftsgerechte Neugestaltung des Brückenumfelds	Nein		TG	in Flst. 172, Flur 7, Gem. Wipshausen  Gehölzkompensation in Verbindung mit E.Nrn. 500, 502, 503  <b>Insgesamt 14 Ersatzbäume erforderlich, Umverteilung innerhalb der E.Nrn. 500 bis 505 möglich</b>
502	EM	punktuell	Wegeseitenraum Weg E.Nr. 102.10 mit vorh. Gehölzbestand	punktuell	Pflanzung 1 Eichenhochstamms als Ersatzbaum (Quercus robur oder petraea) im westlichen Wegeseitenraum in Lücke zwischen vorhandenem Gehölzbestand, Berücksichtigung evtl. Feldzufahrten	Nein		TG	Webers Berg, Weg E.Nr. 102.10, in Flst. 145, Flur 7, Gem. Wipshausen  Gehölzkompensation in Verbindung mit E.Nrn. 500, 501, 503
503	EM	punktuell	Wegeseitenraum E.Nr. 101 mit lückenhafter Birkenreihe	punktuell	Pflanzung von 2 Eichenhochstämmen als Ersatzbäume, (Quercus robur oder petraea) im südlichen Wegeseitenraum, Lückenbepflanzung in vorhandener Baumreihe, Berücksichtigung evtl. Feldzufahrten und Leitungen	Nein		TG	Horstholzbergfeld, Weg E.Nr. 101, in Flst. 239, Flur 1, Gem. Alvesse  Gehölzkompensation in Verbindung mit E.Nrn. 500 bis 503

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrens-

Erse-Wipshausen

### 3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
504	AM/ EM	ca. 95 m, 2.780 m <sup>2</sup>	Lt. Kataster: Acker  Tats. Nutzung anteilig Wald (ca. 600 m <sup>2</sup> ) und Saum- streifen mit Grasweg (ca. 400 m <sup>2</sup> ), ca. 1.780 m <sup>2</sup> Acker	ca. 95 m, 1.780 m <sup>2</sup>	<p>Erweiterung des Waldrand- und Saumstrei- fens mit bereits vorhandenem Gras-/ Grün- weg zwischen Waldstück und Acker um ca. 1.780 m<sup>2</sup> und Umwandlung in extensives me- sophiles Grünland. Ansaat mit standorgerech- tem Regiosaatgut <b>oder durch Übertragung von Mähgut mit Samenpotential, sofern dafür geeignete Herkunftsflächen zur Verfügung stehen.</b></p> <p>Der Grasweg kann bei Bedarf weiterhin als Zuwegung zum Gewässerrandstreifen an der Erse und den dortigen Maßnahmenflächen genutzt werden (601, 605), Zuwegung auch während der Bauphase, Erhalt vorhandener Totholzstrukturen und ggf. Gehölzrückschnitt (Waldrandpflege).</p> <p>Ggf. <b>teilweiser</b> Oberbodenabtrag zur Abma- gerung der Fläche und Förderung der Boden- feuchte, extensive Bewirtschaftung (Mahd oder Bewei- dung), bei Mahd mit Abtrag des Mähguts</p> <p>Pflanzung von 3 Hochstämmen als Ersatz- bäume z.B. Eiche (Quercus robur oder pet- raea), Esche (Fraxinus excelsior) oder Ulme (Ulmus laevis) am Rande der Fläche z.B. als Dreiergruppe am Weg oder zur Grenzmarkie- rung</p>	Nein		TG	<p>In denn Pläcken, Flst. 261/9, Flur 3, Gem. Wipshausen (teilweise) Lage im LSG und teilweise ÜSG (z.T. Verordnungsgebiet, z.T. vorläufig gesi- chert)</p> <p>Der Streifen dient als Zuwegung zur Maßnahmenfläche E.Nrn. 301/601 und auch zu deren künftiger Erschließung, der genauer Zuschnitt (neue Acker- grenze) ist zuteilungsbedingt variabel. Die Darstellung in der Karte orientiert sich an der aktuellen Bewirtschaftungs- richtung</p> <p>Die Fläche befindet sich im Verreg- nungsgebiet des Abwasserverbandes Braunschweig. Da auf dem extensiven Grünland (Maßnahmenfläche) weiter- hin eine landwirtschaftliche Nutzung er- folgt, ist keine Entlassung aus dem Verregnungsgebiet erforderlich, die Maßnahme jedoch zu dulden. Einzelne Berregnungsgänge sind mit der un- teren Naturschutzbehörde des Landkrei- ses Peine abzustimmen. Dies gilt ins- besondere für die damit verbundenen Nährstofffrachten, die das Maß einer Erhaltungsdüngung in Anpassung an die tatsächliche extensive Bewirtschaf- tung nicht übersteigen sollen.</p>

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrens-

Erse-Wipshausen

### 3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.   Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
505	EM	punktuell	Grünland, Planung Gewässerrandstreifen (E.Nr. 603.20)	punktuell	Pflanzung von 5 Hochstämmen, z.B. Erle ( <i>Alnus glutinosa</i> ) an der Erse südlich des Brommerweges) und südlich des auf der Nordseite vorhandenen Gehölzbestandes, Befahrbarkeit des Randstreifen und Gewässerunterhaltung dürfen nicht behinder werden	Nein		TG	Ohekamp, Flst. 93/1, Flur 7, Gemarkung Wipshausen  Verlagerung und Umverteilung innerhalb der Gewässerrandstreifen möglich, Beschattung und Wirksamkeit im Landschaftsbild müssen auch an evtl. Alternativstandorten gegeben sein.

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrens-

Erse-Wipshausen

### 3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
601	GM	1.840 m²	Grünland	1.840 m²	Auenrenaturierung in Verbindung mit der Herstellung eines naturnahen Umflutgerinnes (E.Nr. 301) innerhalb eines ca. 20 m Gewässerrandstreifens, Oberbodenabtrag und ggf. Verteilung auf angrenzenden Ackerflächen oder randlich als flächer Wall,, Anlage von Blänken, Auentümpeln und Röhrichtzonen, landschaftsgerechte Verteilung des Bodenaushubs (Unterboden) auch aus E.Nr. 301 innerhalb der Fläche anstelle des zuvor abgetragenen Oberbodens, es ist sandiger Boden zu erwarten, der ggf. die Initialisierung von Sandmagerrasen ermöglicht, Selbstbegrünung	nein		UHV	Erse-Ostseite In den Pläcken; Flst. 263/10 und 264/10 (jeweils teilweise), beide Flur 3, Gem. Wipshausen  Fläche steht räumlich in Zusammenhang mit den Randstreifen 605.20 und 605.30, Abgrenzung zuteilungsbedingt variabel
602.10	GM	700 m	Grünland	700 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur, je nach angrenzender Nutzung Grenzmarkierung mit Eichenspaltpfählen oder Rückversetzung von Weidezäunen	nein		TG	Erse-Ostseite zwischen Gifhorner Str./ L320 und Brommerweg, Brömmwiesen (Gem. Rietze, Flur 3), Grashöfe (Gem. Wipshausen, flur 7), gegenüber 602.20
602.20	GM	850 m	Grünland  z.T. bes. gesch. Grünland-Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG	850 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur; <b>Ausnahme: im Bereich besonders geschützter Grünland-Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG möglichst Beibehaltung der Nutzung, sofern eine durchgehende Erreichbarkeit des Randstreifens gewährleistet ist;</b> je nach angrenzender Nutzung Grenzmarkierung mit Eichenspaltpfählen oder Rückversetzung von Weidezäunen	nein		TG	Erse-Westseite zwischen Gifhorner Str./ L320 und Brommerweg, Sunderwiesen (Gem. Alvesse, Flur 1), Webers Berg (Gem. Wipshausen, Flur 7), gegenüber 602.10

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrens-

Erse-Wipshausen

### 3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
603.10	GM	450 m	Grünland	450 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur, je nach angrenzender Nutzung Grenzmarkierung mit Eichenspalt- pfählen oder Rückversetzung von Weidezäun- en	nein		TG	Erse-Ostseite südlich Brommerweg, Ohekamp, Flur 7, Gem. Wipshausen, gegenüber nördlicher Teil 603.20
603.20		1.105 m	Grünland, Gehölz (ca. 35 m Gehölzrand)	1.105 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Grünland: Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur, je nach an- grenzender Nutzung Grenzmarkierung mit Ei- chenspaltpfählen oder Rückversetzung von Weidezäunen, Gehölz: Rückschnitt/ Auslichtung Gehölzrand, Entfernung nicht standortgerechter Gehölze	nein		TG	Erse-Westseite südlich Brommerweg bis ca. 150 m nördlich K13 (bis Grenze bebaute Flst.), Ohekamp, Immenhorst (Gem. Wips- hausen, Flur 7), Im Schulzen Busch/ Hinter dem Dorfe (Gem. Wipshausen, Flur 1), nördlicher Teil gegenüber 603.10
604.10		105 m	Grünland  Uferstreifen für Fauna wertvoller Be- reich, hier: Libellen (Status offen, Er- fassung 2005)	105 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur <b>unter Berücksichtigung</b> <b>der Anforderungen als Libellenhabitat</b> , je nach angrenzender Nutzung Grenzmarkie- rung mit Eichenspaltpfählen oder Rückverset- zung von Weidezäunen	nein		TG	Erse-Westseite südlich K16 zwischen K16 und Privatweg/ Brücke (Zuwegung Hofststelle) Hinter dem Dorfe (Gem. Wipshausen, Flur 1), einseitig gegenüber Ortslage
604.20		820 m	Grünland	820 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur, je nach angrenzender Nutzung Grenzmarkierung mit Eichenspalt- pfählen oder Rückversetzung von Weidezäun- en	nein		TG	Erse-Westseite südlich K16 von südlich Privatweg/Brücke Hinter dem Dorfe (Zuwegung Hofststelle) bis Weg zwi- schen Jaegers große Wiese und Mar- tens-Horst-Wiese Hinter dem Dorfe (Gem. Wipshausen, Flur 1), Jaegers große Wiese (Gem. Wipshausen, Flur 3) (einseitig gegenüber Ortslage/ Teich)

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrens-

Erse-Wipshausen

### 3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
605.10		2.250 m	Grünland, z.T. bes. gesch. Grünland-Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG  Gehölze (ca. 215 m Gehölzrand)	2.250 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur; Ausnahme: im Bereich besonders geschütz- ter Grünland-Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG möglichst Beibehal- tung der Nutzung, sofern eine durchgehende Erreichbarkeit des Randstreifens gewährleis- tet ist; je nach angrenzender Nutzung Grenzmarkie- rung mit Eichenspaltpfählen oder Rückverset- zung von Weidezäunen; Gehölz: Rückschnitt/ Auslichtung Gehölzrand, Entfernung nicht standortgerechter Gehölze	nein		TG	Erse-Westseite zwischen K16 und K59 von südlich Weg zwischen Jaegers große Wiese und Martens-Horst-Wiese bis K59 Martens-Horst-Wiese (Gem. Wipshau- sen, Flur 3), Erse-Wiesen (Gem. Wense, Flur 1), Jähnser-Wiesen (Gem. Wipshausen, Flur 2, Ostseite alter Ver- lauf) gegenüber 605.20, 301  Vorhandenes Bodendenkmal mit ober- tägig sichtbaren Wallresten. Sofern es zu Veränderungen der Bodenoberflä- che kommen kann, ist dies mit der un- teren Denkmalbehörde des Landkrei- ses Peine abzustimmen.
605.20		550 m	Grünland, Gehölz (ca. 160 m Gehölzrand)	550	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur, je nach angrenzender Nutzung Grenzmarkierung mit Eichenspalt- pfählen oder Rückversetzung von Weidezäu- nen	nein		TG	Erse-Ostseite zwischen K16 und K59 von südlich Weg zwischen Teichkamp und im Jähnser Thale bis E.Nr. 601; (gegenüber 605.10) Im Jähnser Thale, In den Pläcken (Gem. Wipshausen, Flur 3)  Abgrenzung zu E.Nr. 601 zuteilungs- bedingt variabel

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrens-

Erse-Wipshausen

### 3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
605.30		1.575 m	Grünland, z.T. bes. gesch. Grünland-Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG  Gehölz (ca- 40 m) halboffener, hutewaldartiger Altbaum- bestand (Pappeln)	1.575 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur; <b>Ausnahme: im Bereich besonders geschütz- ter Grünland-Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG möglichst Beibehal- tung der Nutzung, sofern eine durchgehende Erreichbarkeit des Randstreifens gewährleis- tet ist;</b> je nach angrenzender Nutzung Grenzmarkie- rung mit Eichenspaltpfählen oder Rückverset- zung von Weidezäunen; Gehölz: Erhalt von Altbäumen und Totholz (Habitatbäume, stehendes/ liegendes Tot- holz)	nein		TG	Erse-Ostseite zwischen E.Nr. 601 und K59 (gegenüber 605.10), In den Pläcken (Gem. Wipshausen, Flur 3), Jähner Wiesen (Gem. Wips- hausen, Flur 2) , Ersewiesen (Gem. Wense, Flur 3)  Abgrenzung zu E.Nr. 601 zuteilungs- bedingt variabel
606.10		895 m	Grünland  z.T. bes. gesch. Grünland-Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG	895 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur; <b>Ausnahme: im Bereich besonders geschütz- ter Grünland-Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG möglichst Beibehal- tung der Nutzung, sofern eine durchgehende Erreichbarkeit des Randstreifens gewährleis- tet ist;</b>	nein		TG	Erse-Westseite südlich K59 bis Verfah- rensgrenze, Im Bruche (Gem. Wense, Flur 1), Aue Wiese (Gem. Rüper, Flur 2) gegenüber 606.20
606.20		860 m	Grünland, z.T. bes. gesch. Grünland-Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG  Gehölz (ca. 45 m Gehölzrand)	860 m	Gewässerrandstreifen, Breite 10 m Aufgabe der Grünlandnutzung, Zielbiotop Gras- und Staudenflur; <b>Ausnahme: im Bereich besonders geschütz- ter Grünland-Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NNatSchG möglichst Beibehal- tung der Nutzung, sofern eine durchgehende Erreichbarkeit des Randstreifens gewährleis- tet ist;</b>	nein		TG	Erse-Ostseite südlich K59 bis Verfah- rensgrenze, Weiße Rotte, Teilwiese, Langwiese (Gem. Harvesse, Flur 1), gegenüber 606.10

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrens-

Erse-Wipshausen

### 3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand		Beschreibung	Ausbau		Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise	
		Länge (m)	Fläche (m <sup>2</sup> )		Länge (m)	Fläche (m <sup>2</sup> )				Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3		4	5		6	7	8	9	10

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

### III. Erläuterungsbericht

#### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein/Grundlagen .....	2
1.1	Rechtsgrundlagen, Wahl der Verfahrensart.....	2
1.2	Lage und Größe des Gebietes .....	2
1.3	Ziele des Verfahrens .....	2
2	Natürliche Grundlagen.....	3
2.1	Naturhaushalt.....	3
2.1.1	Naturräumliche Gliederung .....	3
2.1.2	Geologie und Boden .....	3
2.1.3	Topographie und Gewässer .....	4
2.1.4	Luft und Klima .....	4
2.1.5	Tier- und Pflanzenwelt.....	5
2.2	Landschaftsbild und Landnutzung.....	5
2.3	Besonderem Schutz unterliegende Bereiche.....	5
2.3.1	Naturschutzrecht: Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope und Arten ....	5
2.3.2	Wasserrecht, Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) .....	7
3	Bestehende Anlagen, Objekte und Planungen.....	8
3.1	Bestehende Anlagen und Objekte.....	8
3.1.1	Infrastruktur.....	8
3.1.2	Kultur- und Sachgüter .....	9
3.1.3	Altlasten/Altablagerungen .....	9
3.2	Übergeordnete Planungen .....	10
3.2.1	Raum- und Regionalplanung.....	10
3.2.2	Bauleitplanung .....	11
3.2.3	Landschaftsplanung .....	11
3.3	Planungen Dritter .....	12
4	Vorliegende Planung .....	13
4.1	Planungsgrundsätze.....	13
4.1.1	Allgemeine Grundsätze, Vorbemerkungen.....	13
4.1.2	Ländliche Wege und Bauwerke.....	13
4.1.3	Landschaftsgestaltende Anlagen einschließlich Gewässerbau.....	14
4.1.4	Artenschutz .....	14
4.2	Erläuterungen zu den einzelnen Anlagen.....	15
4.2.1	Ländlicher Wegebau mit Bauwerken .....	15
4.2.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensation).....	16
4.2.3	Sonstige Landschaftsgestaltende Anlagen.....	19
5	Umweltverträglichkeits- und FFH-Prüfung .....	20
6	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	20

ArL	Verf.-Nr.	Verfahrensname
BS	2654	Erse Wipshausen

## **1 Allgemein/Grundlagen**

### **1.1 Rechtsgrundlagen, Wahl der Verfahrensart**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erse-Wipshausen im Landkreis Peine wurde nach § 86 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), mit Beschluss vom 20.10.2020 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL) eingeleitet. Die Verfahrensart „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG“ eignet sich für Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes. Außerdem können mit ihrer Hilfe Landnutzungskonflikte aufgelöst werden. Alle dafür erforderlichen bzw. geplanten Maßnahmen werden im vorliegenden Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) und in den einzelnen dazugehörigen Unterlagen in Text und Karte beschrieben und dargestellt.

### **1.2 Lage und Größe des Gebietes**

Das Verfahrensgebiet befindet sich im nordöstlichen Teil des Landkreises Peine und nordwestlich der Stadt Braunschweig. Es liegt zum Großteil in der Gemarkung Wipshausen und umfasst deren zentralen Teile mit der Erse-Niederung. Im Nordwesten erstreckt es sich bis in die Gemarkung Alvesse und auf einen Teil der Gemarkung Voigtholz-Ahlemissen, ebenso wie im Norden in die Gemarkung Rietze. Teile der Gemarkung Wense schließen sich im Süden an die Wipshäuser Flächen an, ganz im Südosten gehören auch Flächen der Gemarkungen Rüper und Harvesse zum Verfahrensgebiet. Während die Gemarkungen Wense, Rüper und Harvesse der Gemeinde Wendeburg angehören, liegt der weitestgehend größere, nördliche Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Edemissen. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich an vorhandenen Straßen und der Erse-Niederung, umfasst aber auch daran angrenzende Flächen. Die Ortslage von Wipshausen liegt weitestgehend außerhalb des Verfahrensgebietes. Der Ort erstreckt sich in schmaler Nord-Süd-Ausdehnung entlang der Erse-Aue auf der rechten (östlichen) Flussseite.

Aktuell hat das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von 497 ha bei 232 Teilnehmenden.

### **1.3 Ziele des Verfahrens**

Wesentliche Verfahrensziele sind die nachhaltige Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur und -bedingungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts entlang der Erse.

Durch Neuzuschnitt der Grundstücke und Zusammenlegungseffekte wird eine betriebswirtschaftlich sinnvollere Grundbesitzstruktur geschaffen. Ferner soll das Wegenetz einschließlich eines Brückenbauwerks über die Erse den heutigen technischen Anforderungen hinsichtlich Wegebreiten und Tragfähigkeit angepasst werden, was ebenfalls der langfristigen Standortsicherung dient (siehe 4.1.2 Ländlicher Wege- und Brückenbau). Für die zu Eingriffen in den Naturhaushalt führenden Flurbereinigungsmaßnahmen werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt.

Die darüber hinaus vorgesehenen Maßnahmen an der Erse dienen den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den in der Erseae vorhandenen Schutzgebieten einschließlich eines unterhalb des Verfahrensgebietes gelegenen Natura 2000-Gebietes.

Die Flurneuordnung bietet die Möglichkeit, divergierende Nutzungsansprüche von Landwirtschaft, Natur- und Hochwasserschutz sowie Kultur und Erholung innerhalb des Planungsraumes langfristig zu regeln und Konflikte nachhaltig aufzulösen.

Ein weiteres Ziel besteht darin, durch Neuvermessung Rechtssicherheit entlang der Erse zu schaffen und hier bestehende Landnutzungskonflikte zu lösen.



ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

Die unterschiedlichen Ausgangsmaterialien spiegeln sich auch in der Ertragsfähigkeit wieder. Östlich der Erse mit vorherrschenden Sandböden werden kaum Bodenzahlen von 20 oder 25 erreicht. In und am Rand der Niederung mit Auenlehm oder Lößanteilen liegen die Werte meist zwischen 30 und 50 und westlich davon auf der Grundmoräne zwischen 20 und 40. Für das Flurbereinigungsgebiet gelten im Wesentlichen die Aussagen zur Erse, da es nach Osten und Westen kaum darüber hinaus ragt. Ein kleiner Bereich hoher natürlicher Fruchtbarkeit liegt am nördlichsten Ende des Verfahrensgebietes östlich der Erse (Lößlehm über Schmelzwasserablagerungen).

Die Gefahr der Wassererosion ist überwiegend gering bis sehr gering, während die Winderosionsgefahr östlich und westlich der Erse stellenweise mittel bis hoch eingestuft wird.

### 2.1.3 Topographie und Gewässer

Das Gelände fällt von Südwesten und Westen zur Erse hin ab, steigt nach Osten wieder leicht an und ist insgesamt minimal von Südsüdost nach Nordnordwest geneigt. Die Höhen entlang der Erse bewegen sich ca. zwischen 64 m über NHN am südlichen Rand des Verfahrensgebietes und 60 m über NHN am nördlichen Rand. Am westlichen Rand werden stellenweise Höhen bis 69 m über NHN erreicht.

Die Erse (Gewässer II. Ordnung) folgt der Topografie, wobei ihr begradigtes Gerinne eher am östlichen Rand der Aue bzw. im östlichen Arm der Aue verläuft und die Abgrenzung der Niederung nach Westen weniger scharf ist als nach Osten. Dies gilt besonders für den nördlichen Teil des Verfahrensgebietes. Gegenüber von Wipshausen weitet sich hier die Niederung über die kaum höher liegende, inselartige Mittelterrasse hinweg weit nach Westen auf und umfasst als linke Nebengewässer den Köhligbach und den Wipshausener Bach (Gewässer III. Ordnung), die hier ebenfalls begradigt sind. Beide kommen von Südwesten aus dem Meerdorfer Holz und verlaufen letztlich, von der „Insel“ getrennt, von Süden nach Norden und münden von links (Westen) in die Erse: der Wipshausener Bach gegenüber der nördlichen Ortslage, der Köhligbach unterhalb davon, nördlich des Ortsteils Bahnhof Wipshausen. Im südlichen Teil des Verfahrensgebietes verteilt sich die Niederung gleichmäßiger auf beide Seiten des Flusses. Weitere naturferne Gräben durchziehen die Niederungsbereiche und entwässern diese zur Erse. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes spiegelt in etwa die Ausweitung der Niederung in diesem Bereich wieder.

Nordwestlich des Verfahrensgebiets mündet die Erse nach etwa 16 km Luftlinie unterhalb von Uetze in die Fuhse, welche dann westlich von Celle in die Aller gelangt. Das Verfahrensgebiet gehört somit zum Einzugsgebiet der Weser. Südöstlich des Verfahrensgebietes entsteht die Erse durch den Zusammenfluss von Schneeграben und Aue bzw. heißt oberhalb davon noch Aue. Das Quellgebiet der Aue/Erse liegt östlich von Salzgitter-Lebenstedt und ist stark überprägt (Stichkanal, Industrieanlagen). Die Aue/Erse ist nicht unbedeutend im Rahmen der Kulisse der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Gewässertyp „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ zugeordnet. Das Gewässer ist als erheblich verändert bzw. stark degradiert eingestuft mit überwiegend begradigtem, eingetieftem Verlauf und in „nicht gutem“ chemischen Zustand. Der ökologische Zustand ist insgesamt „mäßig“. Vereinzelt lässt der Zerschnitt einiger Flurstücke noch frühere Altarme erkennen, die auch auf historischen Karten verzeichnet sind (Preußische Landesaufnahme, zwischen 1877 und 1912). Der Verlauf war damals zwar noch geschwungener, aber auch nur mäßig mäandrierend.

Südlich von Wipshausen wird die Erse durch eine künstliche, ca. 30 cm hohe Schwelle aufgestaut, was der Versorgung eines Wasserentnahmeteichs zur Feldbewässerung dient. Diese Schwelle stellt aktuell noch ein Aufstiegshindernis für wassergebundene Arten dar.

Ebenfalls südlich des Ortes, aber noch nördlich der vorgenannten Schwelle, befinden sich beidseitig der Erse je zwei durch Bodenabbau entstandene Teiche („Baggerseen“), auf der Ostseite schon renaturiert und relativ naturnah, auf der Westseite noch in Betrieb. Weitere Teiche liegen außerhalb des Gebietes. Hier wurden/werden im Tagebau die dort lagernden Schmelzwassersande und -kiese abgebaut.

Das Gebiet ist dem Grundwasserkörper „Fuhse Lockergestein rechts“ zugehörig. Der mengenmäßige Zustand ist „gut“, der chemische Zustand insgesamt „schlecht“.

### 2.1.4 Luft und Klima

**Der Planungsraum** liegt im Bereich vorherrschender Westwinde und klimatisch im Übergangsbereich zwischen atlantisch und kontinental geprägtem Klima. Der mäßigende Einfluss von Nordsee und Golfstrom verliert sich zunehmend und die Beeinflussung durch die kontinentalen, meeresfernen Landmassen Osteuropas nimmt zu, was extremere jahreszeitliche Temperaturschwankungen mit sich bringt.

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

Auch die Jahresniederschläge nehmen innerhalb Niedersachsens von Nordwest nach Südost ab, bis sie im Regenstau des Harzes wieder zunehmen. Im Weser-Aller-Flachland liegt das langjährige Mittel (1971 bis 2000) zwischen 600 und 700 mm pro Jahr (Deutscher Klimaatlas des DWD, [Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Deutscher Klimaatlas](#)). Kleinklimatisch dürfte der Niederung eine gewisse Bedeutung als Kaltluftzone zukommen.

### 2.1.5 Tier- und Pflanzenwelt




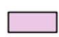

Die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Biotopausstattung ist in Verbindung mit den Schutzgebietsbeschreibungen in Kap. 2.3.1 beschrieben.

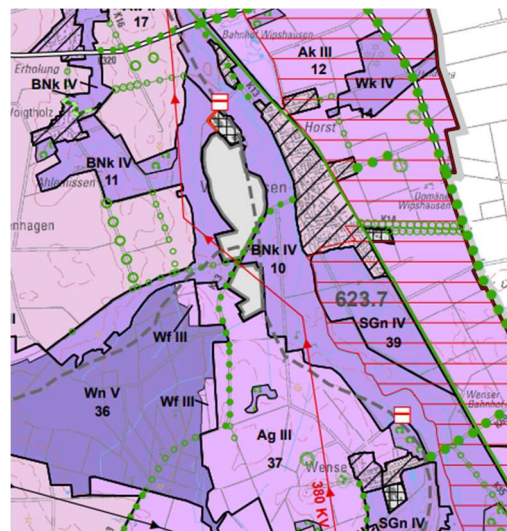
## 2.2 Landschaftsbild und Landnutzung

Kulturlandschaftlich gehört das Gebiet zum Zentralniedersächsischen Geestrand, der sich südlich der Allerniederung erstreckt (laut „Die Kulturlandschaften Niedersachsens“ Nds. Heimatbund, NHB 2020). Das Verfahrensgebiet ist durch die überwiegende Lage in der Erseae von Grünland geprägt, in das mehrere Feldgehölze, aber wenige, eher kleine Ackerflächen eingestreut sind. Die hauptsächlich ackerbaulich genutzten Bereiche liegen im nordwestlichen und südwestlichen Teil des Verfahrensgebietes außerhalb der Aue auf der Geest. Gräben und Wege werden teilweise von Gehölzen begleitet. Prägend sind auch die durch Sandabbau entstandenen Stillgewässer, wenn auch überwiegend außerhalb des Verfahrensgebietes gelegen (s. Gewässer).

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine wird die Erseae dem Landschaftsbildtyp „Bachniederung, naturnah, kleinräumig strukturiert (Auwald, Gehölze, Grünlandnutzung prägend)“ mit hoher Bedeutung zugeordnet (Stufe IV von V laut Karte Landschaftsbild 2013, Quelle [Landschaftsrahmenplan / Landkreis Peine](#)).

#### Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

				
Bedeutung sehr hoch (V)	Bedeutung hoch (IV)	Bedeutung mittel (III)	Bedeutung gering (II)	Bedeutung sehr gering (I)



## 2.3 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche

### 2.3.1 Naturschutzrecht:

#### Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope und Arten

Das Verfahrensgebiet liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ (LSG PE 13), nur einige Randbereiche oder Einzelflächen des Verfahrensgebietes ragen westlich oder östlich darüber hinaus. Im Süden schließt sich das LSG PE 40 „Erse-Aue“ an, nach Norden auf dem Gebiet der Region Hannover das LSG H 47 „Ersetal“. Diese drei LSG bilden eine Einheit und decken die gesamte Erseae einschließlich ihrer Quellflüsse Schneegraben und Aue zwischen Wendeburg und der Mündung in die Fuhse ab. Südwestlich des Verfahrensgebietes befindet sich zudem das LSG PE 19 „Meerdorfer Holz“, das zum Großteil als gleichnamiges FFH-Gebiet 349 auch zum europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 gehört. Ab Eickenrode, ca. 4 km unterhalb der nördlichen Verfahrensgrenze (L320), steht auch die Erse zusätzlich unter diesem Schutz und ist dort deutlich naturnäher, kaum begradigt und ökologisch durchgängig. Maßnahmen im Verfahrensgebiet könnten sich also auch auf das dortige FFH-Gebiet 459 „Erse“ auswirken bzw. ihm zu Gute kommen.

Naturschutzgebiete sind in dem Bereich nicht vorhanden, jedoch ein Bereich, der im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung von 1984 bis 2004 als wertvoll eingestuft wurde, bei dem es sich um die Niederung des Köhligbaches ganz im Norden des Gebietes handelt (besonders bedeutsames Gebiet mit Auenbezug).

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen



**Die Landschaftsschutzgebiete „Erseae“ (rechts gelb hinterlegt, LSG sonst grün), „Erse-Aue“ südlich davon und „Meerdorfer Holz im Westen (teilweise auch FFH-Gebiet, braun schraffiert) sowie zusätzlich wertvolle Bereiche (rot),**  
Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

Allgemeine Schutzzwecke des LSG „Erseae“ sind laut Schutzgebietsverordnung die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Erhalt der Landschaft als Erholungsraum und der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotope, Habitate). Besonders genannt werden die im Verbund stehenden Grünlandflächen der Erseae (Wiesen und Weiden) unterschiedlicher Nutzungsintensität und weitere dort befindliche feuchteabhängige Biototypen (Nasswiesen, Auwaldrelikte) und die daran gebundene Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere im Überschwemmungsbereich. Auf höher gelegenen Bereichen kommen auch Trockenlebensräume hinzu. Als besonders schützenswerte Biototypen werden in der Gebietsbeschreibung (Link: [Land-schaftsschutzgebiet "Erseae" | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](http://Land-schaftsschutzgebiet%20%22Erseae%22%20|%20Nds.%20Landesbetrieb%20f%C3%BCr%20Wasserwirtschaft,%20K%C3%BCsten-%20und%20Naturschutz%20(niedersachsen.de))) Sumpfwälder, Erlen-Bruchwälder, naturnahe Stillgewässer und Sandtrockenrasen genannt, denen auch entsprechende FFH-Lebensraumtypen (LRT) zugeordnet werden können (z.B. . LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, prioritärer LRT 91E0\* Erlen-Eschen- und Weidenauwälder). Naturnahe Gewässerabschnitte, z.B. FFH-LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, sind im Verfahrensgebiet dagegen kaum anzutreffen und haben ihren Scherpunkt weiter nördlich. Grundsätzlich gelten aber alle natürlichen oder naturnahen Gewässer und Flächen innerhalb von „regelmäßig überschwemmten Bereichen“ als gesetzlich besonders geschützte Biotope (gem. §30 BNatSchG).

Zielarten für das flussabwärts gelegene FFH-Gebiet „Erse“ sind der Fischotter und die Grüne Flussjungfer als Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-Arten). Sie sind somit auch für die Entwicklungsziele der damit in Zusammenhang stehenden LSGe und des gesamten Gewässers von Bedeutung.

Ein Teil der bis an die Erse heranreichenden Grünlandflächen stellen besonders geschützte Biotope gem. gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG dar.

Einer der vorgesehenen Gewässerrandstreifen gegenüber der Ortslage (604.10) liegt im Bereich eines für die Fauna (hier: Libellen) wertvollen Bereiches, der sich in schmaler Längsausdehnung entlang des Erseufers erstreckt. (Status offen, Erfassung 2005).

Beides ist auch im VdAF vermerkt und bei der Einrichtung und Pflege der Randstreifen entsprechend zu berücksichtigen.

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

### 2.3.2 Wasserrecht, Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

#### Wasserschutzgebiete:

Als Wasserschutzgebiet ist das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wehnsen“ zu nennen, das in den nördlichsten Teil des Verfahrensgebietes hineinragt. Die Grenze verläuft südlich der Kläranlage und quert die Erse in Höhe des nördlichen Ortsrands, Ortsteil Horst (keine Angabe zur Schutzzone). Die Schutzzone IIIB beginnt rund 300 m unterhalb der Kläranlage mit dem Köhlingbach als Grenze, die Schutzzone IIIA beginnt weiter nördlich und liegt außerhalb. Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden. **Das Gebiet überschneidet sich mit einem weiteren Trinkwassergewinnungsgebiet (ohne Status), das noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist (Hinweis NLWKN).**

#### Überschwemmungsgebiete:

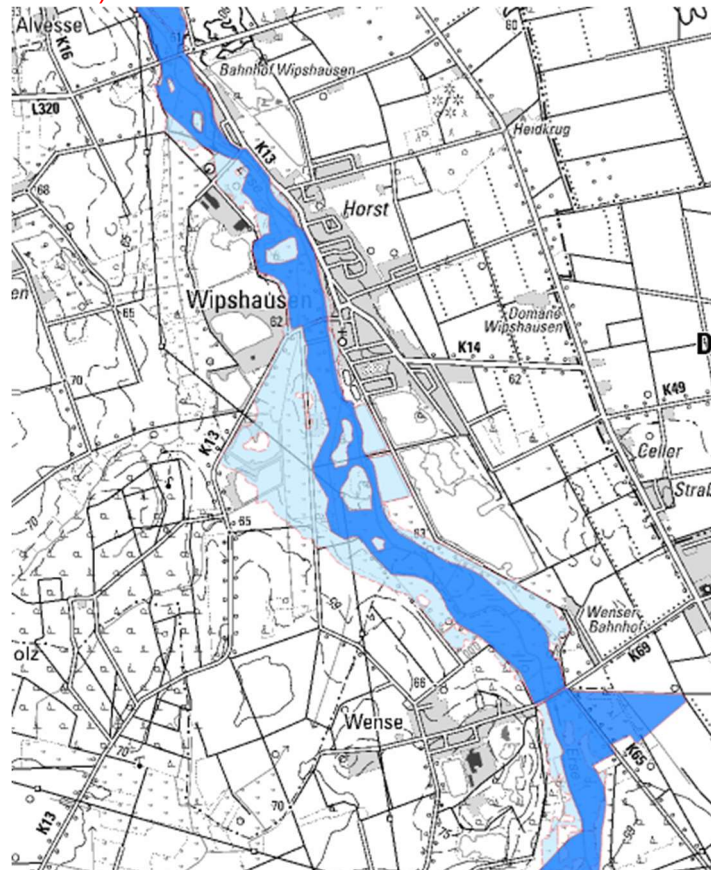
Weite Teile des Verfahrensgebietes liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Erse (in Abb. blassblau), das über die bereits festgesetzte Verordnungsfläche (mittelblau) hinausgeht. Nur Teilbereiche im Südwesten, Nordwesten und eine Fläche im Südosten liegen außerhalb.

#### **Überschwemmungsgebiete (Beschreibung s. Text)**

Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

#### Wasserrahmenrichtlinie:

Die Erse gehört zu den Sand- und lehmgeprägten Tieflandflüssen (Typ 15). In der WRRL-Maßnahmenkulisse ist sie durchgehend, d.h. ab dem Zusammenfluss von Aue und Schnee-graben bis zur Mündung in die Fuhse als Laich- und Aufzuchtgewässer eingestuft. Zusammen mit der Aue stellt sie auch ein Prioritäres Fließgewässer (Priorität 4) und ein Schwerpunktgewässer dar. Es liegen für die Aue-Erse ein Gewässerentwicklungsplan und ein Gewässerkörperdatenblatt vor. Demnach ist der ökologische Zustand insgesamt mäßig, der chemische Zustand schlecht. Morphologisch ist die Erse im Plangebiet stark bis sehr stark verändert. Als Defizit werden die fehlenden Auen, die fehlende Durchlässigkeit und als Handlungsempfehlung u.a. der Rückbau von Stauanlagen bzw. deren Umbau zu Sohlgleiten sowie bauliche Maßnahmen zur Laufverlängerung genannt.



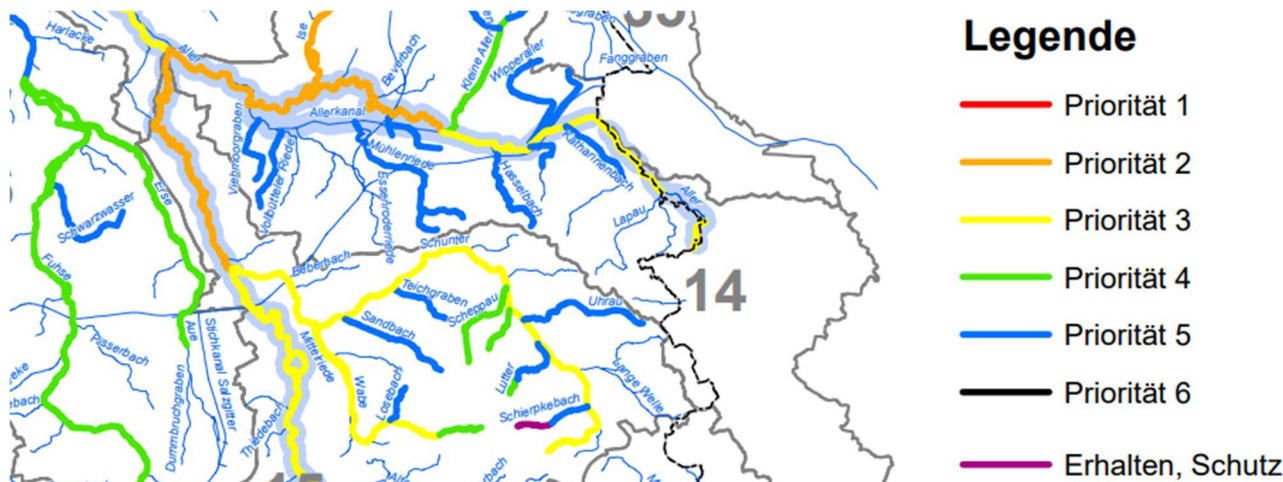
ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

Die Einstufung als Schwerpunktgewässer bedeutet, dass für die Erse die Chance gesehen wird, durch entsprechende, zielgerichtete und geförderte Maßnahmen ökologische Potentiale zu entwickeln und sie in einen guten Zustand zu überführen.

[Gewässerallianz Niedersachsen | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz](#)



Prioritäre Fließgewässer im Raum Braunschweig, am linken Bildrand Fuhse und Erse/Aue (grün)

aus: [WRR\\_L 10 Leitfaden Mpl OFG Teil A Karte Anlage.pdf](#)

### 3 Bestehende Anlagen, Objekte und Planungen

#### 3.1 Bestehende Anlagen und Objekte

##### 3.1.1 Infrastruktur

###### Schienebahnen

Im Verfahrensgebiet sind keine Bahnstrecken vorhanden. Am östlichen Ortsrand von Wipshausen und damit außerhalb des Gebiets verläuft die aufgegebenen Bahnstrecke von Braunschweig über Wendeburg und Wipshausen nach Uetze.

###### Straßen

Als Bundesfernstraße verläuft die B214 zwischen Braunschweig und Celle östlich von Wipshausen mit etwa 1,5 km Abstand am Verfahrensgebiet vorbei.

Im Norden wird das Verfahrensgebiet von der L320 abgegrenzt, die Edemissen mit der B214 verbindet. An der nordöstlichen Ecke wird die L320 von der K13 gequert, die südlich davon zunächst die östliche Grenze darstellt („Ersestraße“), dann in der Ortsmitte von Wipshausen nach Westen abknickt, das Gebiet quert und im weiteren Verlauf nach Süden auf rund 2,5 km die westliche Grenze bildet. Der südlichste Teil des Verfahrensgebiets wird von der K69 gequert, die Wense an die B214 anbindet. Die genannten Straßen sind vom Verfahrensgebiet ausgenommen, auch wenn sie dieses abgrenzen oder queren.

Von Braunschweig kommend ist Wipshausen ebenfalls über die B214 und die von dort in die Ortsmitte führende K14 zu erreichen (außerhalb des Verfahrensgebiets).

###### Gewässer/ Wasserstraßen

Wesentliches Fließgewässer im Verfahrensgebiet ist die Erse als nicht schiffbares Gewässer II. Ordnung. Alle Nebenbäche sind Gewässer III. Ordnung. (s. auch 2.1.3)

Die beiden unter 2.1.3 erwähnten, im Verfahrensgebiet befindlichen „Baggerseen“ dienen der Freizeit-/ Erholungsnutzung, der nördliche als öffentliches Badegewässer, der südliche ist privat (Angelgewässer).

###### Leitungen

Der mittlere und nördliche Teil des Verfahrensgebiets wird von einer 380 kV-Freileitung gequert, die grob parallel westlich der Erse in Nord-Süd-Richtung verläuft und an der engsten Stelle des Gebiets dieses zwischenzeitlich verlässt. Die Leitung soll als Parallelneubau erneuert und der Trassenverlauf

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname  
Erse Wipshausen

stellenweise geändert werden (s. 3.4.4).

### 3.1.2 Kultur- und Sachgüter

Eine archäologische Fundstelle befindet sich südlich des Ortes, westlich der Erse. Dabei handelt es sich um eine ehemalige „Motte“, d.h. eine Turmhügelburg (2,4 m hoch, 33 m Durchmesser) mit umlaufendem Graben. Die Anlage soll vom 12. bis ins 16. Jahrhundert bestanden haben und diente vermutlich dem Schutz eines Flussübergangs in Form einer Furt. (Link: [Motte \(Turmhügelburg\) - Denkmaltatlas und Objektportal des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege \(niedersachsen.de\)](#))

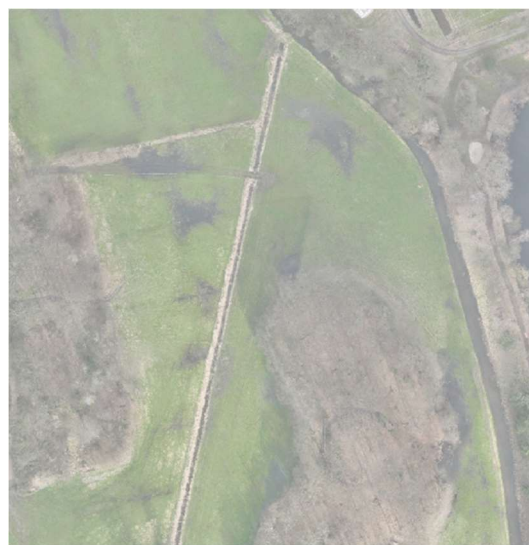
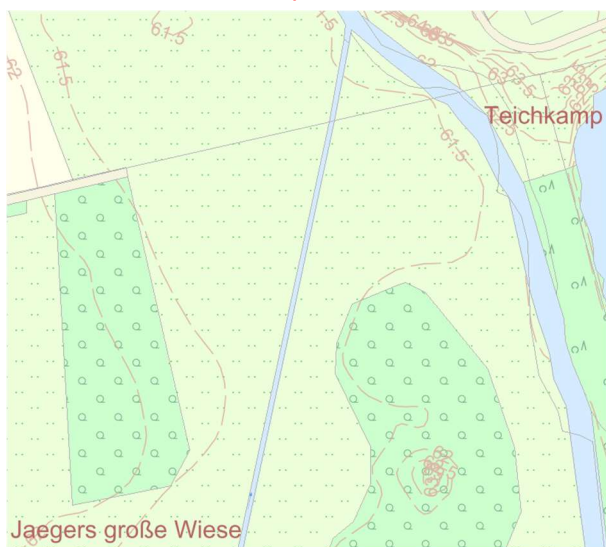
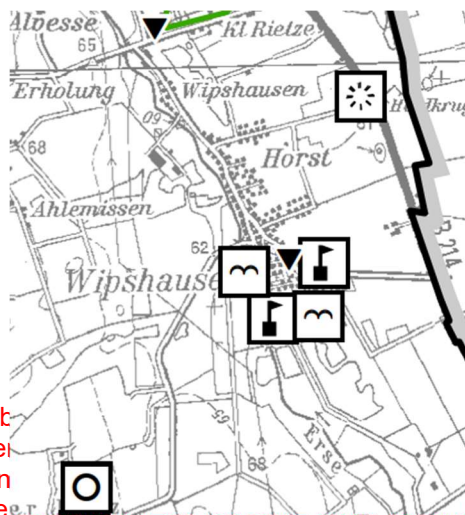
Heute liegt die Stelle in einem Waldstück, ist überwachsen, aber anhand der Höhenlinien im Karten- und auch im Luftbild erkennbar (s. Abb. Folgeseite).

Sie ist auch in der Karte kulturhistorisch bedeutsamer Elemente zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans, Modul Landschaftsbild 2013, dargestellt, zusätzlich eine weitere Motte östlich der Erse (außerhalb), ein Bereich mit ehemaligen Wölbäckern (∩∩) und alte Grenz-/Meilensteine (▼außerhalb).

Quelle: [Landschaftsrahmenplan / Landkreis Peine](#)

Grabungsschutzgebiete sind laut Online-Recherche nicht vorhanden.

Laut Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde sind darüber bekannt, „als besonders sensibel ist das Ensemble aus einem Ostufer der Erse zu bewerten (...). Die (...) Eingriffe sind grundsätzlichen Bedenken seitens der Bodendenkmalpflege...en. Im VdAF wurde ein entsprechender Hinweis zu E.Nr. 605.10 aufgenommen.“



Die ehemalige Turmhügelburg in der dynamischen topografischen Karte (LGLN) und im Luftbild der Drohnenvermessung, jeweils unten rechts im Ausschnitt

### 3.1.3 Altlasten/Altablagerungen

Laut NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) befindet sich eine Altlast in der Siedlung Bahnhof Wipshausen (Ersestraße/Grashöfe, Standortnr. 1570014038) und eine weitere am Sportplatz in Wipshausen (Kirchstraße, Standortnr. 1570014024). In beiden Fällen ist die Erkundung erfolgt und es liegen demnach keine Gefährdungen vor. Beide Stellen liegen randlich im Verfahrensgebiet, Maßnahmen der Flurbereinigung sind dort nicht vorgesehen.

Eine weitere erkundete, gefahrlose Altlast liegt außerhalb des Verfahrensgebietes im Bereich des Gewerbegebietes westlich der Erse.

Weitere Altablagerungen werden im früheren Erseverlauf vermutet, weil im Zuge der Begradigung das alte Gerinne zum Teil auch mit Bauschutt verfüllt wurde.

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

## 3.2 Übergeordnete Planungen

### 3.2.1 Raum- und Regionalplanung

#### Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008 mit seiner Neubekanntmachung aus dem Jahr 2017 weist für den Planungsraum die Erse als linienhaften Vorrangbereich für den Biotopverbund (grüne Linie, grüne Fläche = FFH Gebiet Meerdorfer Holz außerhalb) sowie Bereiche für Rohstoffgewinnung (Nr. 159.1 und .2) und Leitungstrassen aus.

Das LROP wird zurzeit geändert

(Beteiligungsverfahren bis zum 04.06.2025).



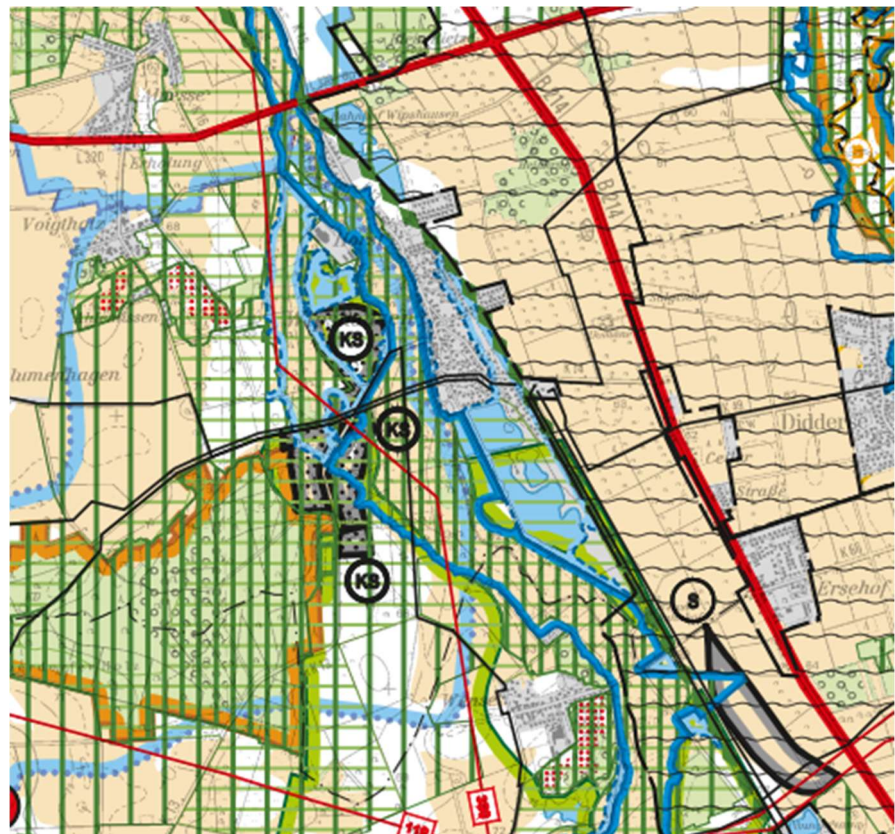
**Der Bereich des Flurbereinigungsgebiets im LROP 2017**  
LROP [FISRO Mapbender3 - FIS-RO \(niedersachsen.de\)](https://www.fis-ro.niedersachsen.de)

#### Regionales

#### Raumordnungsprogramm

Auf regionaler Ebene liegt für das Verfahrensgebiet das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig mit der 1. Änderung von 2020 (insbesondere Weiterentwicklung der Windenergienutzung) vor.

Im Verfahrensgebiet sind die unten aufgelisteten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorhanden. Diese sind bei der Planung zu beachten.



#### **Der Bereich des Flurbereinigungsgebiets im RROP,**

Kartenauszug ohne Maßstab: Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änd. 2020, Blatt Nord-West

[Regionalverband Großraum Braunschweig: RROP2008, 1.Änd. \(Wind\) \(regionalverband-braunschweig.de\)](https://www.regionalverband-braunschweig.de)

- Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (enge/ weite senkrechte grüne Schraffierung)
- Vorbehaltsgebiet für (ruhige) Erholung (waagerechte grüne Schraffierung)
- Vorranggebiet Hochwasserschutz (mittelblau umrandet)
- Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung (blassblau umrandet)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (beige Fläche)
- Vorbehaltsgebiet für Wald- und Forstwirtschaft (blassgrüne Fläche)

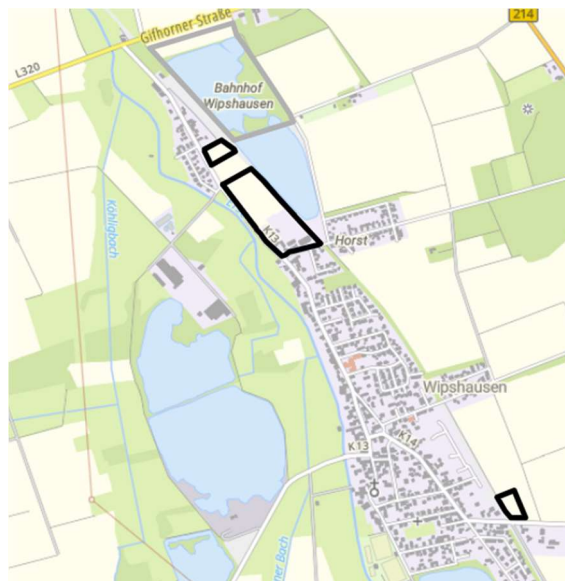
ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname  
Erse Wipshausen

- Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (schwarzgrau umrandet, mit/ ohne gepunktete Füllung + KS Kiesiger Sand oder S Sand)
- Hauptverkehrsstraßen (dicke rote Linien)
- Leitungstrasse 380 KV (Vorrang, dünne rote Linie + 380)
- Rohrfernleitung für Erdöl (Vorrang, dünne schwarze Line + Eö)

### 3.2.2 Bauleitplanung

Die Bereiche mit wirksamen (grau umrandet) bzw. in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplänen (schwarz umrandet) beschränken sich im Wesentlichen auf die Ortslage und die Bereiche mit Bodenabbau.



Ausschnitt Flächennutzungsplankataster  
Regionalverband Großraum Braunschweig  
[Flächennutzungsplankataster](#)

### 3.2.3 Landschaftsplanung

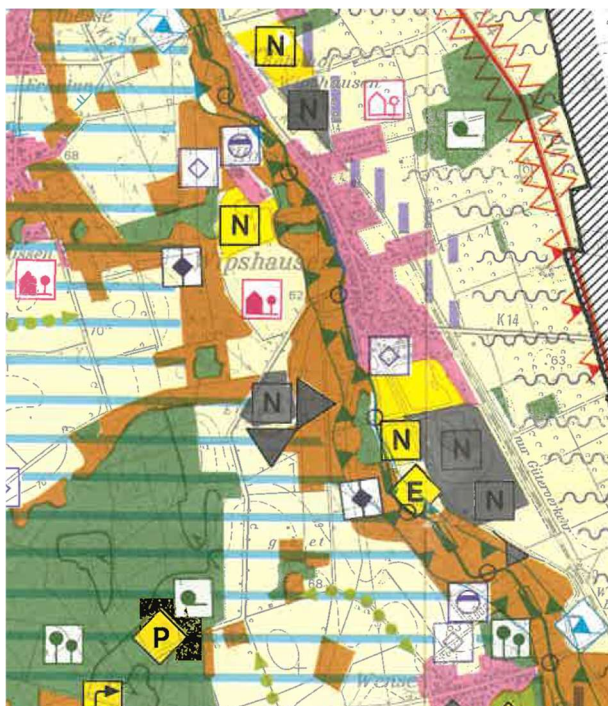
#### Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Das niedersächsische Landschaftsprogramm ist das zentrale Planungsinstrument für den Umwelt- und Naturschutz auf Landesebene, es stellt auch Bezüge zu nationalen und internationalen Strategien her und bildet die Grundlage für die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise und kreisfreien Städte. Die aktuelle Version stammt aus 2021. Demnach kommt der Erse und ihrer Aue eine Bedeutung im landesweiten Verbund der Fließgewässer zu (laut Karte Zielkonzept Biotopverbund).

#### Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Peine wurde 1993 veröffentlicht, das Modul „Landschaftsbild“ einschließlich kulturhistorischer Elemente (s. 3.2) wurde 2013 fortgeschrieben. Der LRP ist eine förmliche, abwägungsrelevante Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der gem. § 5 Nds. Naturschutzgesetz (heute: § 10 BNatSchG / § 3 NNatSchG) für das Kreisgebiet aufgestellt wurde. Er stellt für das Kreisgebiet rahmenhaft den zum Zeitpunkt der Aufstellung vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen und die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gutachtlich dar und begründet sie.

Abb.: Ausschnitt Karte Zielkonzept, LRP 1993



Für das Verfahrensgebiet wird im Bereich der Erseae vorrangig der Erhalt von Grünland mit dem Ziel einer weiteren Extensivierung bzw. dem Erhalt von Extensivgrünland angestrebt (orange Fläche im obigen Kartenausschnitt) sowie der Erhalt eines besonders bedeutsamen Retentionsraums (Umrandung mit Dreiecken) und eine Begrenzung der oberflächennahen Rohstoffgewinnung (größere, graue

ArL	Verf.-Nr.	Verfahrensname
BS	2654	Erse Wipshausen

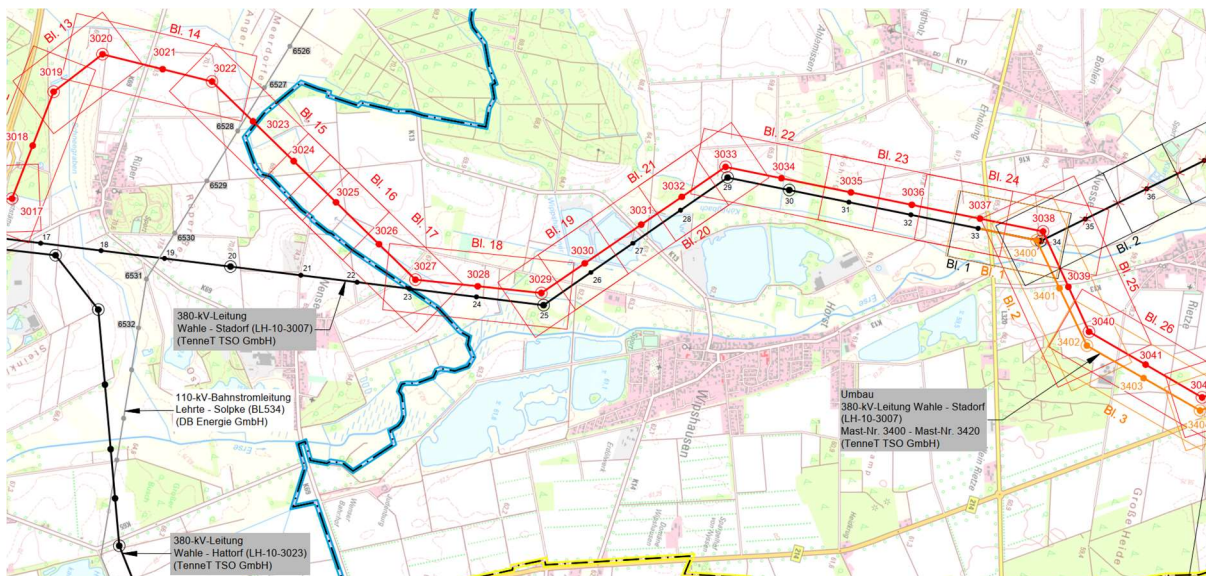
Verfahrensname  
Erse Wipshausen

Dreiecke) in Kombination mit der Renaturierung vorhandener Abbauflächen als naturnahes Feuchtgebiet (N, gelb mit Duldung der Erholungsnutzung).  
Weitere Ziele (Einzellogos, Auswahl): Einschränkung einer intensiven Erholungsnutzung (E auf gelb), Erhalt landschaftstypischer Siedlungsränder (Haus + Baum), Umbau oder Umgehung von Querbauwerken im Gewässer (blaues Dreieck)

### 3.3 Planungen Dritter

Die TenneT TSO GmbH hat Unterlagen für den Parallelneubau und die teilweise Neutrassierung der das Verfahrensgebiet querenden 380 kV-Freileitung (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd) vorgelegt und bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als zuständige Planfeststellungsbehörde die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Unterlagen waren vom 08.04. bis 07.05.2025 öffentlich online einsehbar und herunterladbar. Die Frist für Einwendungen und Stellungnahmen lief bis zum 21.05.2025. Die Belange der Flurbereinigungsbehörde des ArL Braunschweig wurden bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gehört und wurden in den Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers berücksichtigt.

Im Verfahrensgebiet erfolgt die Erneuerung der Leitung ganz überwiegend als oberirdischer Parallelneubau. Nur nordwestlich von Wense befindet sich ein neutrassierter Abschnitt (Bereich Blatt 16 und 17 im Übersichtslageplan). Im Verlauf der neuen Leitung sind in regelmäßigen und ähnlichen Abständen wie bei der vorhandenen Leitung sowie bei Richtungsänderungen neue Maststandorte vorgesehen. Der Rückbau der alten Masten soll teilweise bereits zeitlich parallel zum Neubau erfolgen.



**Ausschnitt (unmaßstäblich, Norden rechts) aus dem Übersichtslageplan, Anlage 2, Blatt 1/5 (K2E Engineering GmbH/ TenneT TSO GmbH):** Schwarz = Bestandsleitungen, Rot = Neubau, Orange = Umbau, Punkte = Maststandorte

Maßnahmen des vorliegenden Plans werden von der Leitungstrasse nicht berührt.

Allerdings sind auch Kompensationsmaßnahmen des Vorhabenträgers im Verfahrensgebiet vorgesehen und bei der Neuzuteilung zu berücksichtigen oder ggf. kleinräumig daran anzupassen.  
Eine der Maßnahmen im südlichen Teil des Verfahrensgebiets (E 1.2, Aufforstung von naturnahem Wald, s. Abb.) reicht nicht ganz bis an die Erse heran und spart den geplanten Gewässerrandstreifen aus. Außerdem sind die alten und neuen Leitungen und Maststandorte bei der Wertermittlung entsprechend zu berücksichtigen.

**Maßnahme E.1.2 östlich der Erse südlich von Wipshausen**  
(Quelle einschl. Abb.: Planfeststellungsunterlagen, LBP)



ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

## 4 Vorliegende Planung

### 4.1 Planungsgrundsätze

#### 4.1.1 Allgemeine Grundsätze, Vorbemerkungen

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gem. §41 FlurbG wurde in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem Landkreis Peine (untere Naturschutz- und Wasserbehörde) aus den Neugestaltungsgrundätzen (NGG), die vor Einleitung des Verfahrens aufgestellt wurden, heraus entwickelt.

**Bestehende Umwelt- und Denkmalschutzvorgaben werden bei Ausführungsplanung und Bau berücksichtigt und erforderliche Abstimmungen mit den entsprechenden Behörden des Landkreises Peine und ggf. darüber hinaus zuständigen Institutionen zugesagt.**

#### 4.1.2 Ländliche Wege und Bauwerke

Das Wegenetz einschließlich der Brücke im Zuge des Brommerweges sollen für die heutigen technischen Anforderungen ertüchtigt werden. Durch den Ausbau entsprechend der Richtlinie über den ländlichen Wegebau (RLW 2016) werden die Wirtschaftswege hinsichtlich Bauweise, Wegebreite und Tragfähigkeit angepasst, um den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gerecht zu werden. Es wird ein verbesserter Einsatz von Großtechnik ermöglicht, welcher langfristig eine Standortsicherung darstellt.

Der Wegebau erfolgt ausschließlich auf bereits vorhandener Trasse. Die vorhandenen Wege befinden sich teilweise in schlechtem Zustand und verfügen oft nur über Fahrbahnbreiten um 3 m. Es ist ein Ausbau auf 3,5 m in mittelschwerer wassergebundener oder bituminöser Befestigung vorgesehen.

Über die Ersebrücke im Zuge des Brommerweges wird der nördliche Teil der Gemarkung von der Ortslage aus erschlossen. Das Bestandsbauwerk stammt aus dem Jahre 1931. Es erfüllt nicht mehr die aktuellen Anforderungen an die Tragfähigkeit moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge und soll erneuert werden. Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurde ein Ingenieurbüro mit dem Bauwerksentwurf beauftragt, wobei sich herausstellte, dass eine Erneuerung des Überbaus auf den vorhandenen Widerlagern nicht möglich und ein vollständiger Ersatzneubau erforderlich ist.

Beim Bauwerksentwurf waren neben den statischen und verkehrstechnischen Anforderungen auch hydraulische und ökologische Aspekte zu beachten und mit dem Landkreis Peine als untere Wasser- und Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie sowie das Vermeidungsgebot gem. Bundesnaturschutzgesetz (§ 13 BNatSchG) waren zu berücksichtigen.

Es wurden zwei Varianten für das Brückenbauwerk entwickelt, ein Rahmenbauwerk (Variante 1) und eine Widerlagerkonstruktion (Variante 2). Dabei zeigte sich, dass mit dem Rahmenbauwerk aufgrund eines begrenzteren Baufelds auch ein geringerer Eingriff in den Gehölzbestand im Umfeld der Brücke verbunden ist, was für die Wahl dieser Variante mit ausschlaggebend war.

Durch die Rahmenbauweise handelt sich bei dem neuen Bauwerk im technischen Sinne nicht um eine Brücke, da es anders als der Vorgängerbau über keine Widerlager verfügt. Trotzdem werden zum einfacheren Sprachgebrauch im Folgenden und in den sonstigen Unterlagen teilweise die Begriffe neue Brücke, Brückenbaustelle, Brückenumfeld o.ä. verwendet.

Das Wegebauprogramm wurde gegenüber den Neugestaltungsgrundsätzen und zugunsten des baulich und kostenmäßig aufwändigeren Brückenneubaus reduziert. Ein Grund dafür ist auch, dass ein Teil der Wege mittlerweile Bestandteil des Baustellenkonzeptes für die Parallelerneuerung der 380kV-Ostniedersachsenleitung sind und als Baustraßen ertüchtigt werden sollen, was anschließend auch dem landwirtschaftlichen Verkehr zu Gute kommt.

Den Schwerpunkt des Wegebaus stellen so die Wege im westlichen Anschluss an den Brückenneubau im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes dar.

Die Baumaßnahmen unterliegen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG und ziehen landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensation) für nicht vermeidbare Eingriffe nach sich.

Rekultivierungen, d.h. ein Rückbau vorhandener Wege zu Acker, ist nicht vorgesehen.

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

### 4.1.3 Landschaftsgestaltende Anlagen einschließlich Gewässerbau

Gegenüber den Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) wurden zwei landschaftsgestaltende Gewässermaßnahmen umkonzipiert und quasi zu einer Renaturierungsmaßnahme zusammengefasst. Der in den NGG vorgesehene Wehrumfluter am Sohlabsturz südlich von Wipshausen wurde aufgrund der Flächenverfügbarkeit von der West- auf die Ostseite der Erse verlagert und kann dort nun großzügiger gestaltet werden. Im Gegenzug dazu entfällt die zunächst geplante Öffnung eines Erse-Altarms in Höhe der Ortslage, weil dies die bereits relativ extensive Nutzung hofnaher Weideflächen zu stark behindert hätte.

Der Wehrumfluter (Umflutgerinne) soll als naturnahes, strukturreiches neues Hauptgerinne ausgebildet werden. Dadurch wird die ökologische Durchlässigkeit wiederhergestellt, die Fließstrecke verlängert, neuer Retentionsraum geschaffen und die Anbindung an die Aue verbessert. Eigendynamische Prozesse ermöglichen die weitere Ausdifferenzierung von Sohle, Ufer und Aue zur Schaffung vielseitiger Biotopstrukturen. Diese gewässerbauliche Maßnahme (E.Nr. 301) ist in den Unterlagen nachrichtlich dargestellt, Maßnahmenträger ist der Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse (s. auch Kap. 4.2.3). Die geplanten Gewässerrandstreifen sind im Wesentlichen gegenüber den NGG unverändert geblieben. Sie stellen einen Puffer zwischen dem Gewässer und den landwirtschaftlichen Nutzflächen dar und minimieren so die Nähr- und Schadstoffeinträge in die Erse. Außerdem können unterhaltungsbedingte Störungen reduziert werden, weil die Randstreifen Raum für eigendynamische Ausdifferenzierungen der Uferstrukturen und aufkommenden Bewuchs zulassen. Es wird also sowohl die Wasser-, als auch die Biotopqualität bzw. Vernetzungsfunktion verbessert.

Innerhalb der Randstreifen wird die Grünlandnutzung zugunsten von Saumstrukturen mit Gras- und Staudenfluren aufgegeben. Im Bereich gesetzlich geschützter Grünlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG kann die extensive Grünlandnutzung fortgeführt werden, sofern gewährleistet ist, dass der Randstreifen durchgehend für Kontroll- oder Unterhaltungszwecke zugänglich ist.

In Verbindung damit stellt das naturnah gestaltete Umgehungsgerinne ein wichtiges Biotop dar, um einwandernde Arten dauerhaft dort zu halten bzw. kann es als Trittsteinbiotop dienen, um von dort aus perspektivisch eine weitere Ausbreitung zu ermöglichen.

Diese Maßnahmen und deren Bündelung am Gewässer dienen damit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und der bestehenden Schutzgebiete einschließlich Artenschutz und Biodiversität. Die weitere Maßnahmen- und Ausführungsplanung erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Peine als untere Wasser- und Naturschutzbehörde, dem NLWKN (gewässerkundlicher Landesdienst) und dem Unterhaltungsverband.

Die aufgrund der Wegebaumaßnahmen und des Brückenbaus erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz, gem. Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG) wurden weitgehend in das Maßnahmenkonzept entlang der Erse integriert, was auch der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange Rechnung trägt (§ 15 (3) BNatSchG). Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte entsprechend der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002).

### 4.1.4 Artenschutz

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG (Tötungs- oder Verletzungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen), vorgesehen. Gesetzliche Schutzzeiten werden eingehalten und eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hinzugezogen, insbesondere bei baulichen Maßnahmen am Gewässer und Eingriffen in den vorhandenen Baumbestand. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind bei den jeweiligen Entwurfsnummern im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) aufgeführt und beschrieben.

Dies sind im Wesentlichen:

- Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit ab September bis Februar. Ein früherer Baubeginn ist nach erneuter Kontrolle und Negativnachweis von Brutaktivitäten ab Mitte Juli möglich. (alle Baumaßnahmen, E.Nrn 100 ff.).
- Baufeldbeschränkung zum Schutz von Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes, z.T. geschütztes Grünland gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG (bei E.Nr. 103), bei Gehölzbeständen mit Bauzaun (gesetzl. geschützte Biotope, Gehölzgruppen, Feldgehölze u.ä.) oder Einzelbaumschutz, mindestens Stammschutz.

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

- Für die Beseitigung von Gehölzen sind ansonsten die zeitlichen Beschränkungen des allgemeinen Artenschutzes (laut § 39 BNatSchG nur von Oktober bis Februar) zu beachten (Vermeidung der Tötung gehölbewohnender Arten).
- Zu beseitigende Bäume mit Habitatpotential sind vorab auf Höhlen- und Spaltenquartiere und eine evtl. Besiedlung zu kontrollieren. Das betrifft insbesondere den Altbaumbestand an der Brücke über die Erse im Zuge des Brommerwegs. Potentielle Quartiere sind im Verhältnis 1 zu 3 durch geeignete Nist-, Fledermauskästen o.ä., die in nicht betroffenen Bäumen anzubringen sind, auszugleichen. Für Winterquartiere geeignete Höhlungen sind nach Möglichkeit vorab zu verschließen oder vor der Fällung erneut zu kontrollieren (Fällbegleitung). Bei besiedelten Quartieren ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) hinzuziehen und es sind ggf. erforderliche Maßnahmen abzustimmen.
- Im Baubereich der Brücke ist in Abstimmung mit der UNB ggf. die Durchführung einer Kontrolle auf Muscheln o.ä. am Gewässergrund und deren Umlagerung in Bereiche außerhalb des Baufelds flussabwärts durchzuführen.
- Im Bereich der Erse (Brücke und Umfeld) Maßnahmen zur Staubbinderung zur Vermeidung von Stoffeinträgen ins Gewässer.
- Hinzuziehung einer Ökologischen Baubegleitung für die Durchführung der o.g. Maßnahmen, die darüber hinaus weitere Schutzmaßnahmen vorgeben kann (z.B. Kleintierschutzzäune zur Vermeidung der Einwanderung von Reptilien oder Amphibien ins Baufeld).

## 4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Anlagen

### 4.2.1 Ländlicher Wegebau mit Bauwerken

Das vorhandene Wegenetz wird den heutigen Anforderungen an die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr gerecht. Gründe sind insbesondere die technische Entwicklung, die geänderten Abfuhrbedingungen und der Strukturwandel in der Landwirtschaft. Diese neuen Bedingungen haben zur Erhöhung der Achslasten und Spurweiten bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen geführt. Die Wege werden gemäß der geltenden Richtlinie für den ländlichen Wegebau auf vorhandener Trasse von 3,00 m auf 3,50 m verbreitert bzw. in vorhandener Breite von 3,50 m neu ausgebaut und mit beidseitig befahrbaren Seitenstreifen in einer Breite von jeweils 0,75 m befestigt. Die Kronenbreite der Wege wird, wenn noch nicht vorhanden und technisch möglich, auf 5,0 m ausgebaut, sodass eine Befahrbarkeit der kompletten Kronenbreite erreicht wird. Begründete Abweichungen von der Richtlinie sind in der Ausführungsplanung möglich. Dort, wo die zu erwartende Belastung und ein relativ ebenes Gelände es zulassen, erfolgt der Ausbau in ungebundener Bauweise (Decke ohne Bindemittel). Dadurch lässt sich die Bodenversiegelung verringern.

Die Lage der einzelnen Maßnahmen ist der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zu entnehmen.

Der bisherige Ausbauzustand und die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert.

Hier werden die einzelnen Entwurfsnummern (E.Nr.) kurz beschrieben:

#### **E.Nr. 101 (Lage „Dammstein“):**

Der Wirtschaftsweg wird in einer Länge von ca. 450 m in mittelschwerer Befestigung mit einer Decke ohne Bindemittel in einer Breite von 3,50 m ausgebaut.

#### **E.Nr. 102.10 (Lage „Webers Berg“):**

Der Wirtschaftsweg wird in einer Länge von ca. 330 m in mittelschwerer Befestigung mit einer Decke ohne Bindemittel in einer Breite von 3,50 m ausgebaut.

#### **E.Nr. 102.20 (Weg an der Kläranlage):**

Der Wirtschaftsweg wird in einer Länge von ca. 130 m in mittelschwerer Befestigung mit einer bituminösen Decke in einer Breite von 3,50 m ausgebaut. Der Ausbau in bituminöser Befestigung dient auch der Ein- und Ausfahrt auf das Gelände der Kläranlage und soll dadurch die Haltbarkeit des Weges erhöhen und Unterhaltungskosten minimieren.

#### **E.Nr. 103 (Brommerweg):**

Der Wirtschaftsweg wird in einer Länge von ca. 265 m in mittelschwerer Befestigung mit einer bituminösen Decke in der vorhandenen Breite von 3,50 m erneuert und ertüchtigt. **Nördlich davon grenzt besonders geschütztes Grünland an, das nicht beeinträchtigt werden darf.**

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

Vorhandene Durchlässe innerhalb des Wegekörpers werden aufgrund ihres baufälligen Zustandes in vorhandener Länge erneuert und teilweise in ihrer Dimensionierung angepasst (E.-Nrn. 102.11, 102.12 und 103.01). Die Verrohrungen werden nicht verlängert oder eingengt, die Durchlässigkeit wird nicht verschlechtert.

#### Bauwerk über die Erse

Der geplante Ersatzneubau für die vorhandene Betonbrücke am Brommerweg (E.Nr. 103.02) stellt eine deutliche Verbesserung der hydraulischen Anforderungen dar und bietet einen vergrößerten Durchflussquerschnitt. Dafür wurde die lichte Weite vergrößert sowie die Unterkante des Überbaus um rund 30 cm angehoben (lichte Höhe), was einem hundertjährigen Bemessungshochwasser (HQ 100) ein Restfreibord von 25 cm bietet. Durch die neue Fahrbahnoberkante werden allerdings längere Anrampungen und höhere Böschungen beidseitig der Brücke erforderlich. Das Bauwerk ist als flachgegründetes Stahlbetonrahmenbauwerk in Fertigteilbauweise konzipiert. Um das Rahmenbauwerk in das Gewässer einzubinden und es möglichst naturnah auszugestalten, wird Sohlsbstrat in den Rahmen eingebracht. Außerdem werden seitliche Berme für gewässergebunden wandernde Tierarten (u.a. Otter, Biber) hergestellt, über die das bisherige Bauwerk nicht verfügt.



**3D-Ansicht des Brückenentwurfs**  
(ohne Darstellung Gehölzbestand), Quelle: Ing.-Büro Hahn

## **4.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensation)**

Bei den landschaftsgestaltenden Anlagen handelt es sich nur zu einem kleinen Teil um Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, kurz AM), die durch die Wegebaumaßnahmen erforderlich werden. Die zu Eingriffen in den Naturhaushalt führenden Maßnahmen sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) in der Spalte 7 mit „ja“ gekennzeichnet. Die Kompensationsmaßnahmen sind an den E.Nr.n 500 ff zu erkennen.

### **Kompensationsbedarf**

#### Wegebau:

Durch den Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege (E.Nrn. 101, 102) kommt es zu einer Verbreiterung der Fahrbahndecken und damit zu einer Zunahme der versiegelten Fläche von 3,0 auf 3,5 m Breite, d.h. um 50 cm (Schutzgut Boden). Zusätzlich ist der Grad der Versiegelung vor und nach dem Ausbau zu beachten, der bei bituminösen Decken mit 100 % anzusetzen ist, bei Schotterwegen mit nur 50 %.

Hinzu kommt eine Verbreiterung der Tragschicht im Untergrund (befestigte Seitenstreifen), die zwar eine dauerhafte Überprägung, aber keine oberflächliche Versiegelung des Bodens darstellt und deshalb nur in geringem Umfang mit in die Eingriffsbetrachtung eingeht.

Hier kann sich auch kurzfristig wieder eine seitenraumtypische Vegetation einstellen. Bezogen auf das Schutzgut Arten und Biotope ist deshalb der dauerhafte Verlust des Bewuchses im Wegeseitenraum (Gras- und Staudenflur) nur im Bereich der tatsächlichen Fahrbahnverbreiterung zu betrachten.

Der Brommerweg (E.Nr. 103) wird in vorhandener Breite ohne dauerhafte Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erneuert und stellt somit keinen Eingriff dar.

#### Durchlässe:

Im Zuge des Wegebaus werden auch drei Durchlässe erneuert. Als Eingriff zu werten ist das nur, wenn damit eine Verlängerung der Verrohrung und eine Verschlechterung der (ökologischen) Durchlässigkeit einhergeht. Dies ist nicht der Fall, weil zwei Durchlässe alt wie neu erneuert und ein weiterer bei gleicher Länge von DN 300 auf DN 400 aufgeweitet wird.

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

### Bauwerk über die Erse:

Mit der Erneuerung des Bauwerks über die Erse am Brommerweg geht eine stärkere Überdeckung des Gewässers einher, weil das neue Bauwerk eine von 4,0 auf 4,5 m verbreiterte Fahrbahn und breitere Kappen aufweist, wodurch sich die Gesamtbreite von 4,86 auf 6,0 m erhöht. Es verlängert sich also die Fließstrecke unter dem Bauwerk um gut einen Meter. Aufgrund der hydraulischen Anforderungen erhöhen sich aber auch die lichte Höhe und die lichte Weite, so dass damit keine Verschlechterung der „relativen Enge“ verbunden ist. Außerdem werden Bermen eingebaut und damit die ökologische Durchlässigkeit für gewässergebunden wandernde Tierarten verbessert (z.B. Fischotter), so dass die Brücke an sich keinen Eingriff darstellt.

Kompensationsrelevant sind dennoch die zunehmende Überbauung durch Rampen und Böschungen und insbesondere die unvermeidbaren Baumverluste (Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen). Obwohl diese durch ein begrenztes Baufeld reduziert werden können und letztlich nur vier Bäume betroffen sind, ist der Eingriff aufgrund des Alters der Bäume und ihrer Habitatqualität immer noch erheblich. Dies kann nicht zeitnah, d.h. nicht innerhalb von 25 Jahren, und nicht gleichartig ausgeglichen werden und ist nur über eine Mehrzahl an Ersatzpflanzungen kompensierbar, die sich aus dem Stammdurchmesser (StD) ergibt (pauschal 1 neuer Baum je angefangene 25 cm StD).

### Zusammenfassung:

Der Kompensationsbedarf beläuft sich insgesamt auf ca. 1.460 m<sup>2</sup> bzw. knapp 0,15 ha zuzüglich der Ersatzbaumpflanzungen und setzt sich wie folgt zusammen:

Kompensationsbedarf Fläche	Schutzgut Boden	Biotope	Wasser	Gesamt
aus Wegebau ca. aus Brückenbau ca.	1.145 m <sup>2</sup> 30 m <sup>2</sup> (Versiegelung + Überbauung)	460 m <sup>2</sup> 10 m <sup>2</sup> (Verlust dauerhaft)	10 m <sup>2</sup> (Zunahme überbrückte Fläche)	1.410 m <sup>2</sup> 50 m <sup>2</sup>
<b>Summen ca.</b>	<b>1.175 m<sup>2</sup></b>	<b>470 m<sup>2</sup> + funktional</b>		<b>1.645 m<sup>2</sup></b>
<b>Bäume</b>				
2 Weiden StD 0,4 m 1 Esche StD 0,5 m 1 Esche StD 1,6 m (Summe Stämmlinge)		2 x 2 Stück 3 Stück 7 Stück		<b>14 Stück</b>

### **Maßnahmen**

Vorgesehen ist eine Maßnahmenfläche (E.Nr. 504) und die zusätzliche Pflanzung von Ersatzbäumen in vorhandenen Wegeseitenräumen einschl. des Brückenumfeldes und im Gewässerrandstreifen (E.Nrn. 500 bis 503 und 505).

#### E.Nr. 504:

Diese Fläche steht räumlich in Verbindung mit der Maßnahmenfläche E.Nr. 601 mit dem Umflutgerinne E.Nr. 301 und den dort benachbarten Gewässerrandstreifen (s. Kap. 4.1.3 und 4.2.3). Die dortigen Flächen sind bisher nicht erschlossen, d.h. sie haben keine offizielle Anbindung an das Straßen- und Wegenetz. Zwischen dem östlich davon verlaufenden Weg und den Flächen an der Erse befindet sich allerdings ein vorhandener Saumstreifen mit provisorischem Grünweg (ca. 400 m<sup>2</sup>), der am Rand einer Ackerfläche entlang eines Waldstücks verläuft, wobei sich auch das Waldstück schon um 5 bis 10 m auf die Ackerfläche ausgedehnt hat (ca. 600 m<sup>2</sup>, s. Abb. unten rechts). Diese Bereiche sind im Kataster noch als Ackerfläche verzeichnet, aber nicht mehr als solches nutzbar. Der nicht mehr nutzbare Bereich soll vergrößert und dadurch dauerhaft gesichert werden. Die Verbreiterungsfläche selbst dient als Kompensationsfläche und soll in Extensivgrünland umgewandelt werden. Der genaue Querschnitt, d.h. der Verlauf der künftigen Ackergrenze ist zuteilungsbedingt variabel. In der Karte ist die Fläche so dargestellt, dass sich die Grenze an der Bewirtschaftungsrichtung des restlichen Ackers orientiert, woraus sich ein keilförmiger Zuschnitt und eine Vergrößerung um ca. 1.780 m<sup>2</sup> bei einer Gesamtfläche von ca. 2.780 m<sup>2</sup> ergibt.

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen



Links: Ausschnitt aus der Karte zum Plan nach § 41 FlubG

Rechts: Aufmaß der tatsächlichen Nutzung und Darstellung im Luftbild, rot umrandet = mit Waldrand bewachsener Acker, blau = Saumstreifen mit Grasweg, ebenfalls zu erkennen ist die Bewirtschaftungsrichtung (links unten die Erse)

Die Fläche befindet sich im Verregnungsgebiet des Abwasserverbandes Braunschweig. Da auf dem extensiven Grünland (Maßnahmenfläche) weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, ist keine Entlassung aus dem Verregnungsgebiet erforderlich, die Maßnahme jedoch zu dulden. Einzelne Beregnungsgänge sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die damit verbundenen Nährstofffrachten, die das Maß einer Erhaltungsdüngung in Anpassung an die tatsächliche extensive Bewirtschaftung nicht übersteigen sollen.

In Kombination mit den E.Nrn. 500 bis 503 und 505 werden hier auch 3 Ersatzbäume gepflanzt, die z.B. als Dreiergruppe am Weg oder entlang der künftigen Grenze zu deren offensichtlichen Markierung mit einem fest definierten Grenzabstand angeordnet werden können. Es ist aber auch eine Umverteilung der Bäume in Verbindung mit den E.Nrn. 500 bis 503 und 505 möglich.

#### E.Nrn. 500 bis 503 und 505:

In Verbindung mit E.Nr. 504 sind insgesamt 14 Ersatzbäume als Hochstämme neu zu pflanzen. Damit besteht noch ein Bedarf von 11 Bäumen 1. Ordnung. Zwei Stück können direkt am Eingriffsort nach Abschluss der Brückenbauarbeiten (E.Nr. 103.02) im Umfeld des neuen Bauwerks gepflanzt werden, je einer nördlich davon (Nordseite Erse, Ostseite Brommerweg) sowie am Weg mit der E.Nr. 102.10 (Webers Berg). Zwei weiteresind als Lückenbepflanzung innerhalb der Baumreihe auf der Südseite des Weges mit der E.Nr. 101 (Horstholzberg) außerhalb der alten und neuen 380 kV-Leitungstrasse und unter Beachtung evtl. Zufahrten vorgesehen. Fünf Stück werden im Gewässerrandstreifen südwestlich des Brommerweges im Gewässerrandstreifen auf der Südostseite der Erse (nördliches Ende E.Nr. 603.20, Bereich ohne Gehölze am gegenüberliegenden Ufer) angeordnet und dienen dort auch der Beschattung des Gewässers.

Die erforderliche Stückzahl und die genauen Pflanzstandorte können im Rahmen der Ausführungsplanung noch innerhalb der Gesamtmaßnahme umverteilt, also abweichend festgelegt werden.

#### Zusammenfassung:

Den Eingriffen mit dem dargestellten Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 1.650 m<sup>2</sup> steht mit den E.Nr. 504 eine Maßnahmenfläche mit einem anrechenbaren Kompensationswert von ca. 1.780 m<sup>2</sup> gegenüber. Die Baumverluste werden durch Ersatzpflanzungen innerhalb der Fläche E.Nr. 504 und durch die E.Nrn. 501 bis 503 und 505 kompensiert.

E.Nr.	Inhalt	Fläche	anrechenbar	Ersatzbäume
500	Baumpflanzung			1 Stück
501	Baumpflanzungen			2 Stück
502	Baumpflanzung			1 Stück
503	Baumpflanzungen			2 Stück
504	Planung Extensivgrünland Bestand Saumstreifen (Weg) Bestand Waldrand	ca. 1.780 m <sup>2</sup> ca. 400 m <sup>2</sup> ca. 600 m <sup>2</sup>	1.780 m <sup>2</sup>	3 Stück
505	Baumpflanzungen			5 Stück

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

### 4.2.3 Sonstige Landschaftsgestaltende Anlagen

Die sonstigen landschaftsgestaltenden bzw. landschaftsentwickelnden und gewässerbaulichen Anlagen sind bereits im Kapitel 4.1.3 sowie im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen inhaltlich beschrieben. Dies sind:

#### E.Nr. 301: Wehrumfluter

Herstellung eines naturnahen Umgehungsgerinnes. Maßnahmenträger ist der Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse, der sich verantwortlich um Planung, Genehmigung und Umsetzung der Maßnahme kümmert. Die Maßnahme ist deshalb in der Karte nur nachrichtlich in grau dargestellt und nicht Gegenstand der Genehmigung des vorliegenden Plans. Die Genehmigung erfolgt in einem eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Für die Umsetzung steht die Maßnahmenfläche E.Nr. 601 zur Verfügung, innerhalb derer das Umgehungsgerinne verlaufen soll.

E.Nr. 601: Renaturierungsfläche zur Auengestaltung in Verbindung mit dem Umgehungsgerinne

E.Nr. 602 bis 606 einschl. Unternummern: Gewässerrandstreifen

ArL	Verf.-Nr.
BS	2654

Verfahrensname

Erse Wipshausen

## 5 Umweltverträglichkeits- und FFH-Prüfung

Nach § 5 des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) unterliegen Flurbereinigungsverfahren der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles, wenn ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) aufgestellt wird. Die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) stellt gemäß § 2 Abs. NUVPG und i.V.m. §§ 5 und 7 UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze und bei erheblichen Veränderungen ggf. erneut auf Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen und zu begründen. Dabei ist auch eine mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, d.h. FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten, zu berücksichtigen.

Die UVP-Einzelfallprüfung wurde im vorliegenden Fall auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) durchgeführt und hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine UVP-Pflicht besteht. Die Veröffentlichung mit Begründung erfolgte mit Datum vom 02.03.2021 (Bek. D. LM v. 02.03.2021 – 306-611-2654 Erse-Wipshausen –) auf der gemeinsamen UVP-Plattform der Länder (uvp-verbund.de).

Gegenüber den NGG wurden mit dem vorliegenden Plan keine wesentlichen Änderungen vorgenommen und der Umfang der Baumaßnahmen reduziert, so dass keine erneute UVP-Einzelfallprüfung durchgeführt werden musste.

Natura 2000-Gebiete werden weiterhin nicht berührt. Das etwa 4 km flussabwärts, unterhalb der nördlichen Verfahrensgrenze, gelegene FFH-Gebiet 459 „Erse“ wird allenfalls indirekt beeinflusst. Die im Verfahrensgebiet geplanten Gewässerschutz- und Renaturierungsmaßnahmen stehen jedoch im Einklang mit den dortigen Zielen und kommen diesen mittelbar auch zugute.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der UVP-Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden können und die betroffenen Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt werden können.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Wikipedia/BfN (naturräumliche Gliederung)
- NIBIS-Kartenserver, nibis.lbeg.de (versch. Themenkarten zu Geologie, Böden, Altlasten)
- Geologische Wanderkarte Braunschweiger Land 1984
- umweltkarten.niedersachsen.de, Themenkarten Natur (Schutzgebiete, wertvolle Bereiche, von dort weiterführende Links auf nlwkn.de), Hydrologie, Hochwasserschutz, WRRL
- Deutscher Wetterdienst, [Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Deutscher Klimaatlas, Thema Niederschlag](#)
- Landeskunde Niedersachsen I, Seedorf/Meyer 1992 (Klima)
- Die Kulturlandschaften Niedersachsens“ Nds. Heimatbund, NHB 2020
- Denkmaltatlas Niedersachsen ([Mabender - Denkmaltatlas \(niedersachsen.de\)](#))
- Landesraumordnungsprogramm 2008, [FISRO Mabender3 - FIS-RO \(niedersachsen.de\)](#)
- Regionalverband Großraum Braunschweig  
Regionales Raumordnungsprogramm 2008/2020 und [Flächennutzungsplankataster](#)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Peine 1993/2013, [Landschaftsrahmenplan / Landkreis Peine](#)).
- TenneT TSO GmbH, Planfeststellungsunterlagen Ostniedersachsenleitung, April 2025
- Bauwerksentwurf und Erläuterungsbericht, Ingenieurbüro Hahn GmbH, November 2024

sowie darüberhinaus direkt im Text oder zu den Abbildungen genannte Quellen